

Stadt Rüthen
Hochstraße 14
59602 Rüthen

Gemeinsamer Umweltbericht

zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan KA Nr. 11
„Sauerländer Edelbrennerei“ im Ortsteil Kallenhardt in Rüthen



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: April 2023

Auftraggeber: Stadt Rüthen
Hochstraße 14
59602 Rüthen

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: M. Sc. Geograph Frederik Bartsch
Dipl. Geograph Volker Stelzig

Projekt-Nr. 1270

Stand: April 2023

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	<i>Rechtliche Rahmenbedingungen</i>	1
1.2	<i>Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des vorliegenden Bauleitplanverfahrens</i>	4
1.3	<i>Beschreibung des Plangebietes</i>	10
1.4	<i>Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren</i>	14
1.5	<i>Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind</i>	14
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	20
2.1	<i>Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)</i>	20
2.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
2.1.2	Schutzgut Fläche	25
2.1.3	Schutzgut Boden	25
2.1.4	Schutzgut Wasser	29
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	30
2.1.6	Schutzgut Landschaft	33
2.1.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	34
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	36
2.2	<i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</i>	36
2.3	<i>Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase</i>	37
2.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	37
2.3.2	Schutzgut Fläche	41
2.3.3	Schutzgut Boden	44
2.3.4	Schutzgut Wasser	45
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima	49
2.3.6	Schutzgut Landschaft	50
2.3.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	52
2.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	55
2.3.9	Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung	55
2.3.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle	56
2.3.11	Kumulierung mit benachbarten Gebieten	56
2.3.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe	56
2.3.13	Tabellarische Zusammenfassung der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	57
3	Wechselwirkungen	58
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	59

4.1	<i>Überwachungsmaßnahmen</i>	59
4.2	<i>Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	59
4.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	59
4.2.2	Schutzgüter Boden und Wasser	61
4.2.3	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	63
4.2.4	Kultur- und sonstige Sachgüter	64
4.3	<i>Eingriff-/Ausgleichbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen</i>	65
4.4	<i>Kompensationsmaßnahmen</i>	69
4.4.1	Anlage einer Streuobstwiese	69
4.4.2	Aufforstung als Waldausgleich.....	69
5	Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl	72
6	Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)	73
7	Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse.....	73
8	Monitoring	73
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	74
10	Literatur.....	76

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans KA Nr. 11 (rot umrandet) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).....	7
Abbildung 2:	Städtebauliches Konzept (DREES & HUESMANN PARTGMBB 2022b).....	8
Abbildung 3:	Auszug aus dem Bebauungsplan RT Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022c).....	8
Abbildung 4:	Darstellung der 38. Änderung des FNP (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022a).....	9
Abbildung 5:	Abgrenzung der 38. Flächennutzungsplanänderung (Kartengrundlage Bez.-Reg. Köln 2023).....	9
Abbildung 6:	Das mit Holz verkleidete Haupthaus mit Tasting-Raum und Produktion (Blickrichtung Südwesten).....	11
Abbildung 7:	Blick über den südlichen Teil des Plangebietes auf den Wirtschaftshof des Betriebsgeländes (Blickrichtung Norden).....	11
Abbildung 8:	Historisches Luftbild aus dem Jahr 1996 auf dem die großflächige Versiegelung des Plangebietes gut erkennbar ist (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).....	12
Abbildung 9:	Die noch heute versiegelten bzw. teilversiegelten Böden im Bereich des Hinterhofes und im westlichen Teil des Plangebietes die teilweise als Lagerflächen genutzt werden.....	12
Abbildung 10:	Blick auf die Gehölze zwischen Hinterhof und Lagerplatz im Westen (Blickrichtung Südwesten).....	13
Abbildung 11:	Das Plangebiet im Bereich der geplanten Halle (Blickrichtung Süden).....	13
Abbildung 12:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Arnsberg (Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Blatt 10) mit Lage des Plangebietes (roter Kreis).....	17
Abbildung 13:	Auszug aus der 38. Änderung des FNP der Stadt Rüthen. S = Sonstiges Sondergebiet (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022a).....	18
Abbildung 14:	Waldflächendarstellung nach § 2 Bundeswaldgesetz nach LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW (2022).....	22
Abbildung 15:	Das schutzwürdige Biotop (grüne Schraffur) sowie der nach § 42 LNatSchG Gesetzlich geschützte Teich (rote Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023 und LANUV NRW 2021a).....	24

Abbildung 16:	Als Bodentyp steht eine Braunerde (hellbraune Farbgebung) im Plangebiet an (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023 und GEOLOGISCHER DIENST 2017).	26
Abbildung 17:	Wahrscheinlichkeit der Naturnähe der Böden im Plangebiet (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023 und GEOLOGISCHER DIENST 2017).	27
Abbildung 18:	Auszug aus der Klimatopkarte des LANUV NRW (2018b) mit Lage des Plangebietes (rot markiert).	31
Abbildung 19:	Auszug aus der Klimaanalysekarte des LANUV NRW (2018b). Dargestellt ist die thermische Belastung tagsüber im Bereich des Plangebietes (blaue Umrandung)	32
Abbildung 20:	Auszug aus der Klimaanalysekarte des LANUV NRW (2018b). Dargestellt ist die nächtliche Überwärmung im Bereich des Plangebietes (rot markiert), blaues Raster = Kaltlufteinwirkungsbereich, Pfeile = Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (KVS).	32
Abbildung 21:	Wanderwege im Umfeld des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).	35
Abbildung 22:	Der Bebauungsplan über dem Luftbild von 1996 zur Verdeutlichung der ehemaligen Flächennutzung. Blau umrandet der über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinausgehende Änderungsbereich der 38. FNP-Änderung (Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln 2023).	43
Abbildung 23:	Biotoptypen des Bestandes (Kartengrundlage BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).	68
Abbildung 24:	Biotoptypen der Planung (Kartengrundlage BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).	68
Abbildung 25:	Darstellung der Waldbetroffenheit und des internen Waldausgleiches.	71

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzliche Regelungen	2
Tabelle 2:	Tabellarische Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter	57
Tabelle 3:	Bilanzierung	67

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ im Ortsteil Kallenhardt in der Stadt Rüthen soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung der dort ansässigen „Sauerländer Edelbrennerei“ geschaffen werden.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro Stelzig aus Soest ist mit der Umweltprüfung beauftragt worden. Im Rahmen des vorliegenden gemeinsamen Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzlichen Regelungen aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzliche Regelungen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- und Vogel-schutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und so weit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnatur-schutzgesetzes) zu berücksichtigen.
Fläche	Raumordnungs-gesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Frei-raum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflä-chen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruch-nahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauli-che Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maß-nahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flä-chen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundesnatur- schutzgesetz	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
	Bundesboden- schutzgesetz	Ziele sind <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswasserge- setz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissi- onsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landesnatur- schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung
Land- schaft	Bundesnatur- schutzgesetz/ Landesnatur- schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissi- onsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnaturschutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des vorliegenden Bauleitplanverfahrens

Das Plangebiet liegt westlich der Straße „In der Günne“ sowie nördlich und südlich des namenlosen Weges in westlicher Verlängerung des Eichenweges in dem Ortsteil Kallenhardt (Abbildung 1). Der räumliche Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ ist ca. 1,62 ha groß und umfasst in der Gemarkung Kallenhardt die Flurstücke 31, 175 (tlw.), 176, 181, 212, 213, 582, 583 in der Flur 11 und die Flurstücke 453 (tlw.) und 471 in der Flur 14. Die genaue Lage und Abgrenzung ergeben sich aus der Plankarte.

Auf einem Teilbereich des Plangebietes stellt die ansässige Sauerländer Edelbrand GmbH verschiedene Edelbrände und Whisky her. Mit Erwerb des früheren Sägewerks Brüggemann „In der Günne 22“, dem Aufbau einer zweiten Brennanlage, zwei Jahren Umbau und Renovierung eröffnete 2016 die neue Betriebsstätte. Bis heute sind weitere Erweiterungen auf dem Flurstück 585 in der Gemarkung Kallenhardt, Flur 11 hinzugekommen und genehmigt. Inzwischen sind weitere potentielle Erweiterungsflächen, welche sich im so genannten planungsrechtlichen Ortszusammenhang befinden, weitestgehend ausgeschöpft. Für die Lagerung wird jedoch eine neue Lagerhalle benötigt. Auch für die Vorab-Lagerung importierter Rotwein- und Bourbonfässer müssen belüftete Lagerkapazitäten geschaffen werden, die wiederum vor Sonneneinstrahlung bzw. Austrocknung geschützt werden. In der geplanten Halle sollen alle notwendigen Materialien, Gerätschaften und Maschinen gelagert werden, die sehr oft und regelmäßig bzw. jahreszeitenabhängig benutzt werden. Gleichzeitig sollen dort Rohstoffe, die zur Herstellung sämtlicher Produkte notwendig sind, gelagert werden können (DREES & HUESMANN STADTPLANER PART GMBB 2022).

Da viele Kunden, die die Brennerei besichtigen oder an einem Tasting teilnehmen, mit dem Wohnmobil anreisen, um nach der Verköstigung dort nächtigen können, soll zusätzlich auf dem Grundstück ein gut ausgebauter Wohnmobilstellplatz angelegt werden (DREES & HUESMANN STADTPLANER PART GMBB 2022).

Abbildung 2 zeigt das städtebauliche Konzept zum geplanten Vorhaben. Wesentlich sind dabei die baulichen Erweiterungen im Zentrum (Lagergebäude und die Wohnmobilstellplätze). Die bestehenden Gebäude und Lager sollen unverändert bestehen bleiben. Die Erschließung soll weiterhin über die vorhandenen Zufahrten an der Straße „In der Günne“ sowie von dem namenlosen Weg erfolgen bzw. dort im Norden eine Ergänzung durch eine weitere Anbindung erfahren.

Die Umsetzung dieser Planungsziele bzw. die Errichtung der dafür erforderlichen baulichen Anlagen bewegt sich zwangsläufig im heutigen planungsrechtlichen Außenbereich und wäre insofern als Sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB unter den gegebenen planungsrechtlichen Umständen nicht baugenehmigungsfähig. Zur Schaffung der notwendigen planungsrechtlichen Grundlage soll daher ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden, welcher neben dem Baubestand auch die im Außenbereich gelegenen Parzellen umfasst und die für die Planungsziele notwendigen Nutzungsfestsetzungen trifft (vgl. Abbildung 3).

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ im östlichen Teil an der Straße „In der Günne“ als „Wohnbaufläche“ und im westlichen Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. In diesem Zusammenhang erfordert die beabsichtigte Festsetzung eines Baugebietes im Bebauungsplan auch eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans (Abbildung 4) (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022).

Über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ hinaus, soll der Änderungsbereich daher nördlich angrenzend erweitert werden (vgl. Abbildung 5). Die zusätzlich von der 38. FNP-Änderung betroffenen Flurstücke 80 (im Süden), 196 (im Süden), 248, 263, 264, 267 in der Flur 14, Gemarkung Kallenhardt sind derzeit als „Wohnbaufläche“ (W) dargestellt. Diese Darstellung sollen im Zuge der Änderung zu Gunsten einer „Gemischten Baufläche“ (M) zurückgenommen werden. Damit kann westlich der Straße „In der Günne“ eine Inseldarstellung von „Wohnbaufläche“ vermieden werden. Aktuell ist die Fläche bereits großteils teilversiegelt bzw. geschottert.

Die Planänderung wird als sog. Vollverfahren mit frühzeitiger Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der anschließenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bzw. der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB durchgeführt. Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes KA Nr.11 „Sauerländer Edelbrennerei“ sollen somit die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Standortsicherung und die Entwicklung des vorhandenen Betriebes sicherzustellen. Die Flächennutzungsplanänderung soll als Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB

zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ erfolgen.

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im Bebauungsplan ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Mit der Wahl des Sondergebietes kann den Ansprüchen des betroffenen Grundstückseigentümers ebenso Rechnung getragen werden, wie der Absicht der Stadt Rüthen, die Nutzung des Standortes planerisch zu steuern. Die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Betriebe der Spirituosenbrennerei mit Verkostungsgastronomie und Wohnmobilstandplätzen“ erfolgt vor dem Hintergrund des mit dem Antrag verbundenen Projektbezuges der Bauleitplanung (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022A). Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird in dem Sondergebiet mit 1,0 oberhalb des Orientierungswertes von 0,8 als Obergrenze gemäß § 17 BauNVO festgesetzt. Die Überschreitung kann nach Maßgabe des § 17 (2) BauNVO für zulässig festgesetzt werden. Dabei ist für Überschreitung der Obergrenzen die Existenz und das Ausmaß der Beeinträchtigungen bzw. nachteiligen Auswirkungen festzustellen, um sicherstellen zu können, dass die angeführten Umstände oder gewählten Maßnahmen tatsächlich den erforderlichen Ausgleich gem. § 17 (2) Satz 1 BauNVO herstellen. Die Städtebaulichen Gründe sowie die Umstände sind detailliert der Begründung zu entnehmen (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022a & 2022b).

Westlich des Sondergebietes wird eine Fläche für Wald gem. § 9 (1) Ziffer 18b BauGB festgesetzt. Die dort randlich bestehenden Waldstrukturen sollen erhalten bleiben und um Neupflanzungen ergänzt werden, sodass sich flächig eine ca. 2.650 m² große zusammenhängende Waldfläche ergibt. Westlich der Waldfläche wird eine private Grünfläche gem. § 9 (1) Ziffer 13 BauGB festgesetzt. Auf dieser ist als interne Kompensation die Anlage einer Streuobstwiese durchzuführen. Außerdem sind zwei Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB festgesetzt. In Richtung Wohnbebauung im Norden müssen zudem an zwei Stellen Lärmschutzeinrichtungen mit einer min. Höhe von 2 m in festgesetzten Flächen errichtet werden (Abbildung 3). Für weitere Details siehe Bebauungsplan und Begründung (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022a & 2022b).

Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist somit gegeben, um die Sicherung und Entwicklung des bestehenden Betriebes gemäß den kommunalen Zielsetzungen planungsrechtlich fortzuentwickeln.

Die zentralen Ziele und Planinhalte werden ausführlich in den Begründungen zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ beschrieben (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022a & 2022b).

Da der Änderungsbereich der 38. Flächennutzungsplanänderung den Geltungsbereich des Bebauungsplan KA Nr. 11 einschließt, wird im Folgenden der Änderungsbereich als Plangebiet bezeichnet und die Auswirkungen für diese Abgrenzung ermittelt.

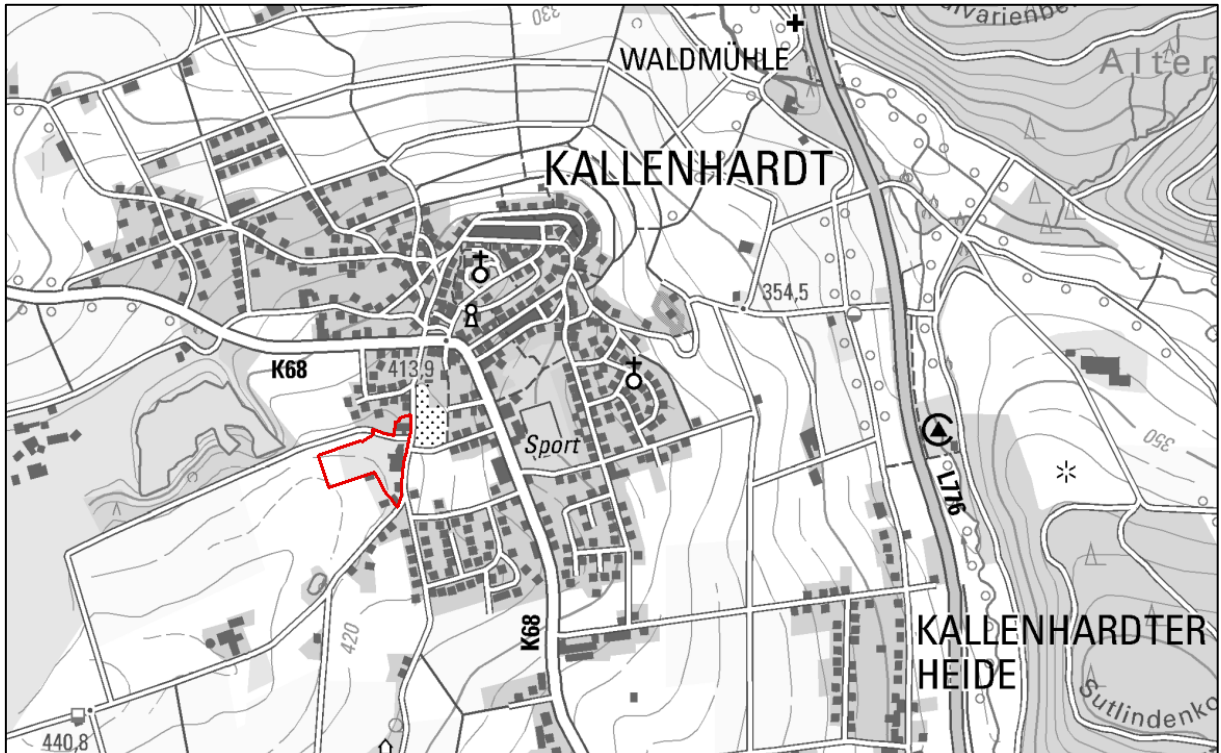


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans KA Nr. 11 (rot umrandet) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).



Abbildung 2: Städtebauliches Konzept (DREES & HUESMANN PARTGMBB 2022b).

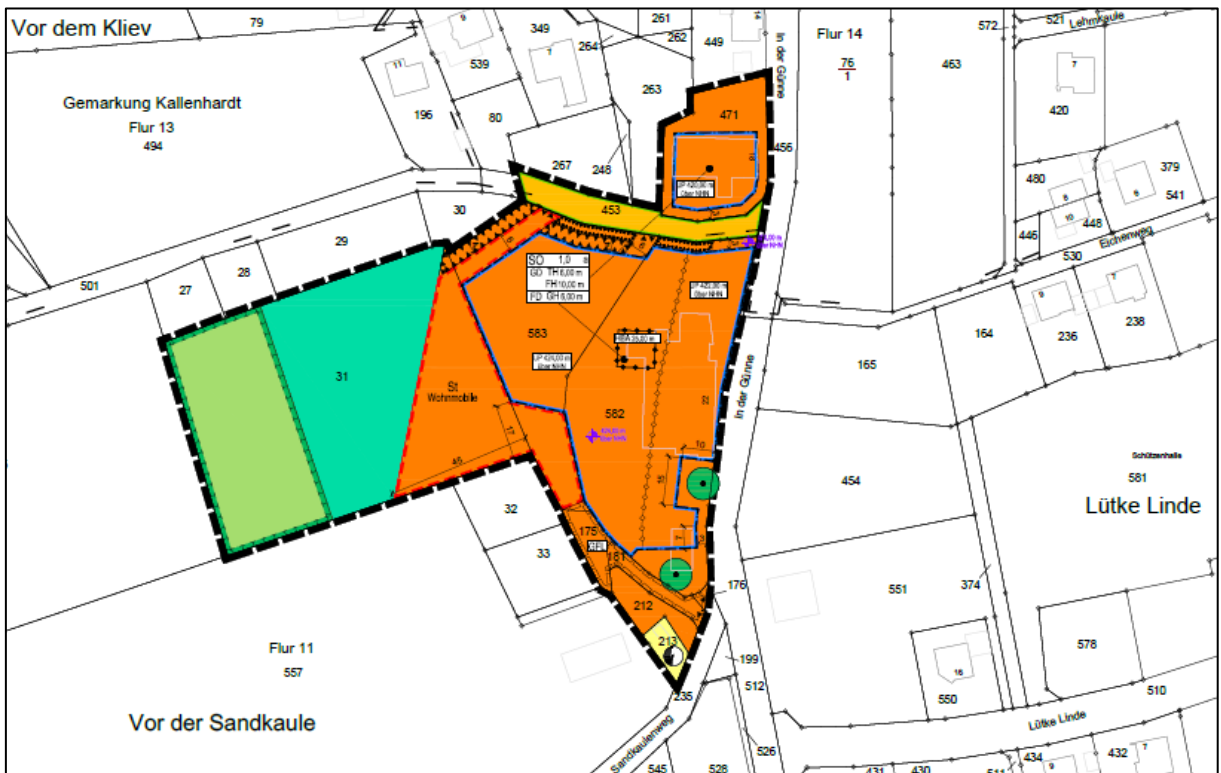


Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplan RT Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022c).

GEMEINSAMER UMWELTBERICHT
 ZUR 38. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE ZUM BEBAUUNGSPLAN KA NR. 11
 „SAUERLÄNDER EDELBRENNEREI“ IM ORTSTEIL KALLENHARDT IN RÜTHEN

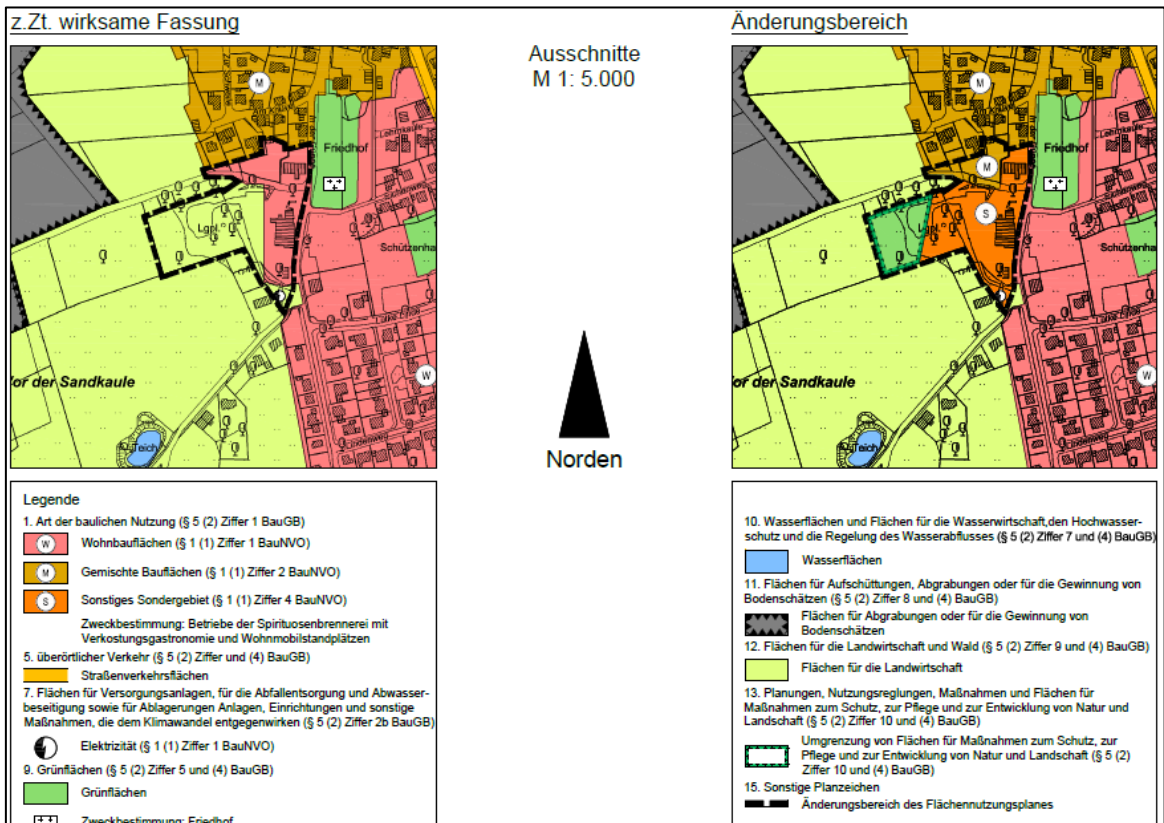


Abbildung 4: Darstellung der 38. Änderung des FNP (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022a).



Abbildung 5: Abgrenzung der 38. Flächennutzungsplanänderung (Kartengrundlage Bez.-Reg. Köln 2023).

1.3 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet ist charakterisiert durch die von der ehemaligen Nutzung des Sägewerkes übernommenen Gebäudeteile sowie den in der Vergangenheit mit der Etablierung des Standortes der Brennerei neu hinzugekommenen Gebäuden. Die Gebäude sind teilweise aus Holz bzw. mit Holz verkleidet (Abbildung 6). Im rückwärtigen Bereich, welcher durch die Errichtung einer Lagerhalle ergänzt werden soll, befindet sich der Wirtschaftshof (Abbildung 7). Er wird über einen namenlosen Weg erschlossen. Im Norden des Wirtschaftshofes befindet sich ein offener Fassunterstand. Dort werden angelieferte und leere Fässer für die Einlagerung und weitere Fassproduktion gelagert. Die Menge an Fässern stellt jedoch ein Lagerplatzproblem dar, dass mit der Entwicklung des Standortes kompensiert werden soll.

An der südlichen Zu- und Abfahrt befindet sich noch ein Elektrischer-Verteilerschrank/ Trafo. Der Boden im Plangebiet ist im Zuge der ehemaligen Sägewerksnutzung großflächig stark verdichtet und (teil-)versiegelt worden (Abbildung 8). Diese Reste dieser Verdichtungen und Versiegelungen sind heute noch überall zu finden. Auf den nicht vollständig versiegelten Bereichen (ehemalige Lagerplätze) wachsen stellenweise Pioniergehölze auf (Abbildung 9). Im mittleren bis westlichen Teil des Plangebietes stehen im Norden sowie im Süden z.B. einige junge Gehölze (überwiegend Weiden, einzelne Birken sowie Weißdorn- und Holundersträucher), die das Plangebiet von der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche (artenarme Fettwiese) abtrennen. Diese Gehölzfläche ist laut LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW (2022) als Wald im Sinne des Gesetzes nach § 2 Bundeswaldgesetz anzusehen. Zwischen der Waldfläche befindet sich eine geschotterte Fläche die derzeit als Lagerplatz genutzt wird. (Abbildung 10). Nördlich und westlich des Wirtschaftshofes befinden sich ebenfalls einige junge Laubgehölze und Sträucher.

Der Bereich auf dem die geplante Halle errichtet werden soll, wird derzeit zum Teil bereits als Lagerfläche genutzt. Auf dem anderen Teil befanden sich junge Gehölze die vor Beginn der Brutzeit zurückgeschnitten wurden (Abbildung 11).

Nördlich des Plangebietes schließen Wohngrundstücke an, die mit ihrer Lage innerhalb der „Klarstellungssatzung Ortschaft Kallenhardt“ aus dem Jahr 2004 dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet werden.

Östlich des Plangebietes liegt der Friedhof bzw. befindet sich ein Lagergebäude für Holzprodukte. Daran schließt südlich der Bebauungsplan KA NR. 5 an, der im Wesentlichen die dort vorhandenen Wohnbaugrundstücke umfasst.

Südwestlich des Plangebietes liegt die „Einbeziehungssatzung Sandkaulenweg“. Westlich des Plangebietes bzw. der heute durch die Brennerei genutzten Flächen grenzt landwirtschaftliche Fläche an bis zu der weiter im Westen gelegenen Abgrabungsfläche / dem Steinbruch.



Abbildung 6: Das mit Holz verkleidete Haupthaus mit Tasting-Raum und Produktion (Blickrichtung Südwesten).



Abbildung 7: Blick über den südlichen Teil des Plangebietes auf den Wirtschaftshof des Betriebsgeländes (Blickrichtung Norden).



Abbildung 8: Historisches Luftbild aus dem Jahr 1996 auf dem die großflächige Versiegelung des Plangebietes gut erkennbar ist (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).



Abbildung 9: Die noch heute versiegelten bzw. teilversiegelten Böden im Bereich des Hinterhofes und im westlichen Teil des Plangebietes die teilweise als Lagerflächen genutzt werden.



Abbildung 10: Blick auf die Gehölze zwischen Hinterhof und Lagerplatz im Westen (Blickrichtung Südwesten).



Abbildung 11: Das Plangebiet im Bereich der geplanten Halle (Blickrichtung Süden).

1.4 Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren

Die Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die Planung und auf Basis der entsprechenden Fachgutachten zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie zum Flächennutzungsplan zusammengestellt. Als weitere Informationsgrundlage dienen die Begründungen zum Bebauungsplan KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ sowie zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (DREES & HUESMANN PARTGMBB 2022a/b/c).

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Datenabfrage April 2023)
- FIS Geschützte Arten in NRW des LANUV (Datenabfrage April 2023)
- Klimaatlas NRW des LANUV (Datenabfrage April 2023)
- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW) des LANUV (Datenabfrage April 2023)
- Informationssystem NRW Umweltdaten vor Ort des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage April 2023)
- der im Rahmen der Fortschreibung für den räumlichen Teilabschnitt des Regionalplanes Arnsberg erstellte Fachbeitrag des LWL zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung (Stand: 2017)
- 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: Mai 2017)
- ELWAS – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NW (Datenabfrage April 2023)
- Freizeitinformationen/Wanderwege - Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online) (Datenabfrage April 2023)

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Verfahren des LANUV NRW (2008).

1.5 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Eine ausführliche Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangssituation ist den Begründungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) zum Bebauungsplan KA Nr. 11 zu entnehmen (DREES & HUESMANN PARTGMBB 2022a & 2022b).

Regionalplan

Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg – Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 10) weist den gesamten Plangebietsbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)“ aus (Abbildung 12) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012). Die Darstellung erfolgt auch für die umgebenden Flächen und den Großteil des Ortsteils Kallenhardt. Im südlichen Teil von Kallenhardt und somit auch im Plangebiet wird die Darstellung durch die Kennzeichnung „Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert. Details hierzu sind Kap. 2.3.4 zu entnehmen. Nördlich und südlich des Plangebietes grenzen dargestellte Bereiche mit der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) an. Im Westen grenzt ein Freiraumbereich für die zweckgebundene Nutzung „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ an.

Die Voraussetzung zur Entwicklung des Plangebietes im Sinne der beantragten Planung ist regionalplanerisch somit formal nicht gegeben. Die Planung gilt zurzeit nicht als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Der überwiegend ländlich geprägte Bereich erbringt hier allgemeine Freiraumfunktionen. Die Ziele der Freiraumfunktionen sind zu beachten. Eine abschließende orts- und landschaftsgerichtete Einbindung in die Umgebung ist daher für die Planung erforderlich.

Aus der betrieblichen Beschreibung wird erkennbar, dass sich der betroffene Betrieb kontinuierlich entwickelt hat und die Leistungsfähigkeit des bestehenden Betriebes durch die Erweiterung der bestehenden Betriebsfläche gesichert werden kann. Weiterhin ist ein direkter Anschluss an den bestehenden Betrieb gegeben (DREES & HUESMANN PARTGMBB 2022a).

In dem Zusammenhang wird auf den „Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie“ (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) verwiesen. Darin ist ausgeführt:

*„2.3 Konkrete vorhabenbezogene Regionalplanänderungen für Betriebserweiterungen
Vorhabenbezogene Regionalplanänderungen zur Ermöglichung von kurzfristig anstehenden Betriebserweiterungen sind von Regionalplanänderungen oder -fortschreibungen zu unterscheiden, die eine Angebotsplanung darstellen. Bei derartigen vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen für die kurzfristig anstehende Erweiterung eines bestehenden Betriebs am Standort ist eine Einzelfallbetrachtung angezeigt. Da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Flächen zügig bebaut werden, ist in solchen Fällen ein Flächen-*

tausch – selbst bei einem ansonsten bedarfsgerechten Angebot in der Gemeinde bzw. der Region – in der Regel nicht erforderlich.

Satz 3 des LEP-Ziels 2-3 regelt, dass sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen Siedlungsentwicklung vollziehen kann. Dies ist im Rahmen der Eigenentwicklung, d.h. entsprechend des Bedarfs der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe möglich.

Für die in kleinen Ortsteilen ansässigen Betriebe, z.B. der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks sowie für Gewerbe kann ein Flächenbedarf im Allgemeinen vor allem resultieren aus (vgl. auch Domhardt in ARL 2005 – Handwörterbuch der Raumordnung: 195):

- *Erweiterungen bestehender Betriebe am Standort oder*
- *Betriebsverlagerungen innerhalb des Ortsteils, z.B. aus der Ortsmitte an den Ortsrand.*

Der örtliche Eigenbedarf im Sinne von Ziel 2-3 wird für vorhandene Betriebe insbesondere konkrete Erweiterungs- oder Umsiedlungsvorhaben sowie entsprechende mittel- bis längerfristige Planungen, z.B. auf der Grundlage von Betriebskonzepten, umfassen. Hierzu wird in kleineren Ortsteilen für die dort ansässigen Betriebe auch eine Vorhaltung von betriebsgebundenen Erweiterungsflächen zählen.

In den Erläuterungen zu Ziel 2-3 ist ausgeführt, dass die Eigenentwicklung in kleineren Ortsteilen auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden soll. Insbesondere bei größeren Betriebserweiterungen oder -verlagerungen kann daher eine Verlegung des Betriebs in den Siedlungsraum erforderlich sein, wenn ein unverhältnismäßig aufwendiger Ausbau der vorhandenen Infrastrukturen, wie z.B. des Straßen- oder Kanalnetzes, notwendig würde.“

Hierzu auch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12. Juli 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2019 Nr. 17 vom 5.8.2019 Seite 441 bis 462):

„Ziel 2-3 wird wie folgt gefasst:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

....

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

....

- es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,

....“

Hiervon soll bei der vorliegenden kommunalen Bauleitplanung Gebrauch gemacht werden.

Zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB wird im weiteren Verfahren eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regional-

Der durch die verbindliche Bauleitplanung veranlasste Änderungsbereich reicht im Norden über den namenlosen Weg hinaus und umfasst hier die Fläche mit der bestehenden Scheune/ dem Lagergebäude unmittelbar an der Straße „In der Günne“. Westlich dieser Fläche ist bis zum westlichen Ortsrand nördlich des namenlosen Weges „Wohnbaufläche“ dargestellt. An diese schließt im Norden die Darstellung von „Mischbaufläche“ an.

Für die beabsichtigte und geordnete städtebaulichen Entwicklung in diesen heute noch unbebauten Bereich ist es sinnvoll, diese Darstellung „Mischbaufläche“ anstelle der Darstellung von „Wohnbaufläche“ vorzunehmen. Über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ hinaus, soll der Änderungsbereich daher nördlich angrenzend erweitert werden. Die zusätzlich von der 38. FNP-Änderung betroffenen Flurstücke 80 (im Süden), 196 (im Süden), 248, 263, 264, 267 in der Flur 14, Gemarkung Kallenhardt sind derzeit als „Wohnbaufläche“ (W) dargestellt. Diese Darstellung sollen im Zuge der Änderung zu Gunsten einer „Gemischten Baufläche“ (M) zurückgenommen werden. Damit kann westlich der Straße „In der Günne“ eine Inseldarstellung von „Wohnbaufläche“ vermieden werden.

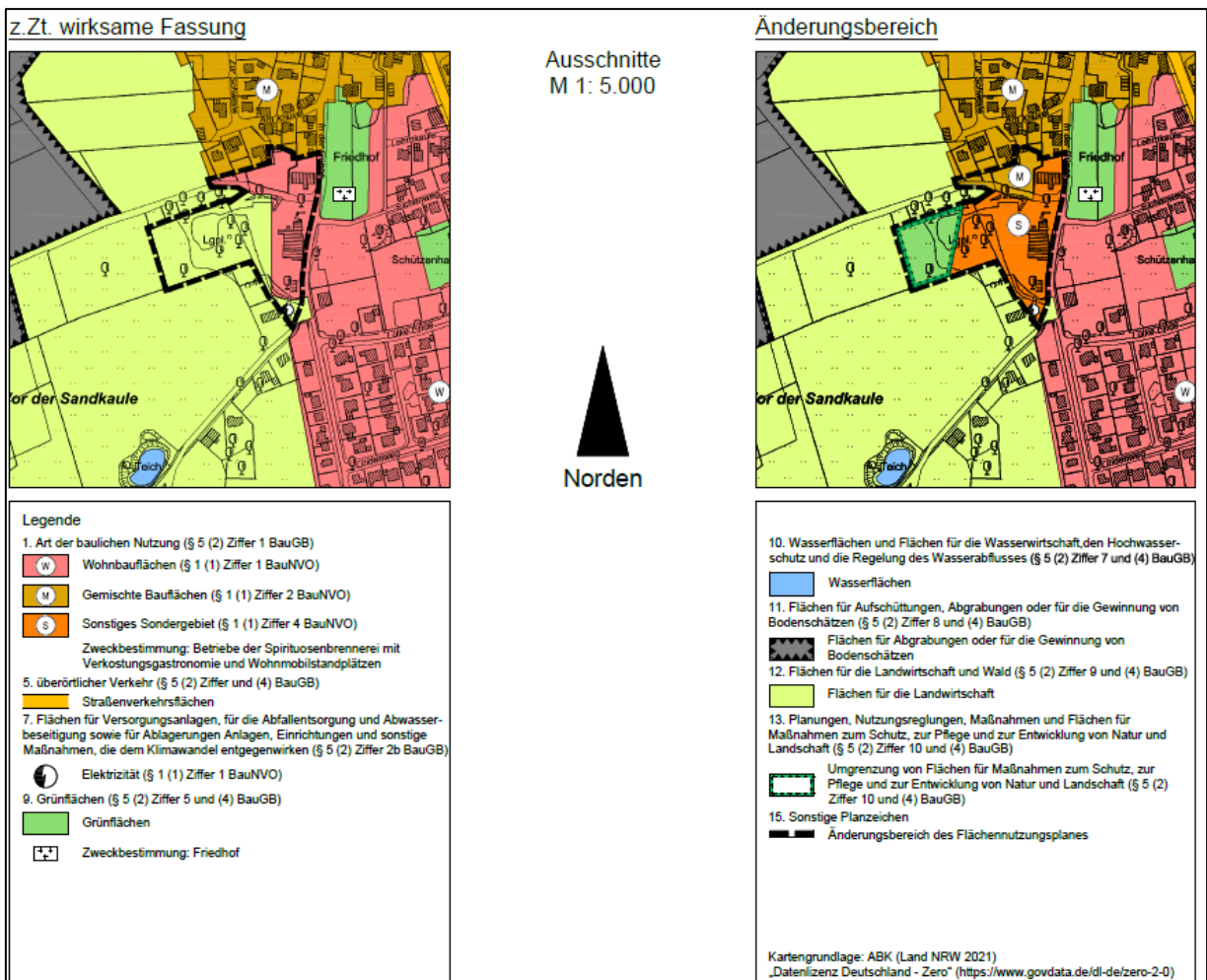


Abbildung 13: Auszug aus der 38. Änderung des FNP der Stadt Rütthen. S = Sonstiges Sondergebiet (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022a).

Rechtskräftige Bebauungspläne

Für das Plangebiet liegt derzeit noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Der westliche Teil des Plangebietes ist dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Der östliche Teil des Plangebietes ist Bestandteil einer Klarstellungssatzung gemäß § 34 (4) BauGB. Diese grenzt den sog. „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ Kallenhardt ausschließlich der Geltungsbereiche der Bebauungspläne ab.

Die Abgrenzung erstreckt sich im Bereich des Plangebietes im Süden auf der Höhe der südlichen Zufahrt an der Straße „In der Günne“ und wird westlich der Gebäude der Brennerei in Richtung Norden geführt.

Der Bebauungsplan KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ ersetzt bei dessen Rechtskraft die Klarstellungssatzung gemäß § 34 (4) BauGB für den sogenannten „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ Kallenhardt aus dem Jahr 2004. Sollte die Rechtskraft der Bauleitplanung ausbleiben, wirkt die bestehende Klarstellungssatzung weiterhin.

Landschaftsplan

Für die Stadt Rüthen gibt es derzeit keinen rechtskräftigen Landschaftsplan. Es ist aktuell die Aufstellung des Landschaftsplan IX „Arnsberger Wald, Teilabschnitt Rüthen“ geplant.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Der Standort ist charakterisiert durch die von der ehemaligen Nutzung des Sägewerkes übernommenen Gebäudeteilen sowie den in der Vergangenheit mit der Etablierung des Standortes der Brennerei neu hinzugetretenen Gebäude. Westlich an die Gebäude grenzen Lagerflächen und Grünflächen, die durch aufwachsende Pioniergehölze geprägt sind, an. Der westliche Teil des Plangebietes ist Teil einer großen artenarmen Fettwiese. Das Plangebiet bietet somit vor allem Lebensraum für Arten der offenen Feldflur und Gehölbewohner.

Vogelschutzgebiete befinden sich nicht in der Nähe des Vorhabens.

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II für die planungsrelevanten Tierarten erstellt (BÜRO STELZIG 2021). In diesem Zusammenhang wurden Daten des LINFOS-Informationssystems zum Vorkommen von Avifauna und Fledermausfauna ausgewertet (LANUV NRW 2021a).

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde im Plangebiet sowie im angrenzenden Wirkraum an fünf Terminen (24.03.2021, 19.04.2021, 12.05.2021, 11.06.2021 und am 06.07.2021) durchgeführt. Für eine detaillierte Methodenbeschreibung siehe ASF II zur Aufstellung des Bebauungsplanes KA Nr. 11 (BÜRO STELZIG 2022).

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2021 konnten im Plangebiet keine planungsrelevanten Brutvogelarten erfasst werden. Im Wirkraum wurden Uhu und Girlitz festgestellt. Der Girlitz

konnte einmalig im Wirkraum auf der Spitze einer Fichte sitzender und singender Girlitz erfasst werden. Bei der abendlichen Begehung am 06.07.2021 konnten im westlichen Wirkraum Betteletrufe von mind. einem jungen Uhu aus dem Steinbruch erfasst werden. Wie in dem LINFOS-Eintrag aus dem Jahr 2011 gibt es somit auch für dieses Jahr einen Reproduktionsnachweis des Uhus in dem Steinbruch. Außerdem wurden vier weitere planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste (Star, Mehlschwalbe, Rotmilan, Mäusebussard) im Plangebiet und dessen Wirkraum festgestellt.

Die übrigen erfassten Arten wie Kohlmeise, Blaumeise, Hausrotschwanz, Amsel, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Buchfink und Zaunkönig sind in NRW und Deutschland ungefährdet. Diese Arten der sogenannten allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände und Gebäuden vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 4.2.1) eingehalten werden.

Fledermäuse

Die Bäume und Gebäude wurden am 24.03.2021 zudem auf Quartierpotential für Fledermäuse untersucht. Zur Ermittlung der im Plangebiet vorkommenden Fledermausfauna wurde in der Nacht vom 06.07. 2021 zusätzlich eine Detektorerfassung durchgeführt.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet sind überwiegend recht jung und vital und weisen keine geeigneten Quartierstrukturen wie Höhlen, Spalten oder abgeplatzte Rinde auf. Für wald- und baumbewohnende Fledermausarten gibt es keine geeigneten Quartierstrukturen im Plangebiet.

Die Gebäude im Plangebiet können in den Dachbereichen sowie unter den teilweise vorhandenen Attikas und Holzverkleidungen potentielle Lebensstätten für gebäudebewohnende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) bieten. Die Gebäudebereiche mit Quartiereignung wurden daher während der Detektoruntersuchung am 06.07.2021 gezielt auf Ausflüge hin betrachtet. Ausflüge konnten keine beobachtet werden.

Bei der Detektorbegehung konnte im Plangebiet überwiegend die **Zwergfledermaus** erfasst werden. Vereinzelt konnten darüber hinaus an der südlichen Plangebietsgrenze überfliegende Abendsegler (*Nyctalus spec.*) festgestellt werden. Im nordwestlichen Wirkraum nahe dem Steinbruch erfolgte eine Aufnahme eines Individuums aus der Gattung *Myotis*.

Eine ausführliche Beschreibung ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2022).

Pflanzen

Im gesamten Plangebiet befinden sich keine seltenen und geschützten Pflanzenarten.

Nördlich und westlich des Betriebshofes sowie randlich der teilversiegelten Fläche im mittleren und westlichen Teil des Plangebietes stehen einige junge Gehölze die für eine Eingrünung des Plangebietes aus Richtung Westen sorgen. Bei den Gehölzen handelt es sich überwiegend um junge, vitale Gehölze in Form von Weiden (*Salix spec.*) und Birken (*Betula pendula*). Stellenweise wachsen auch Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) strauchartig zwischen den Weiden und Birken. Die Gehölze nördlich und südöstlich des teilversiegelten Lagerplatzes sind nach § 2 Bundeswaldgesetz als Wald anzusehen (LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW 2022). Insgesamt sind ca. 2.450 m² Waldfläche Teil des Plangebietes.

Im Südlichen Teil des Plangebietes stehen zwei ältere Laubbäume, die erhalten bleiben sollen.



Abbildung 14: Waldflächendarstellung nach § 2 Bundeswaldgesetz nach LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW (2022).

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Nordsauerländer Oberland (NR-334) im Landschaftsraum Warsteiner Massenkalkhochfläche – Warsteiner Hügelland (LR-VIb-013) (LANUV NRW 2021a).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Arnsberger Wald (NTP-001). Eine intakte, abwechslungsreiche Landschaft, bestehend aus Bergen und Tälern, Bachläufen und Seen, Fernsichten und dichten Wäldern kennzeichnen diesen Naturpark, der sich in malerischer Lage am Südrand der Westfälischen Bucht befindet. Nördlich wird er durch den Haarstrang und südlich durch das Ruhrtal begrenzt (LANUV NRW 2021a).

Im Plangebiet selbst befinden sich keine schutzwürdigen oder Gesetzlich geschützten (gem. § 42 LNatSchG) Biotope. Etwa 180 m südwestlich des Plangebietes ist der Teich „Vor der Sandkaule“ jedoch als schutzwürdiges Biotop (BK-4516-0091) im Biotopkataster geführt und auch als Gesetzlich geschütztes Biotop BT-4516-424-9 ausgewiesen. Dabei handelt es sich um einen kleinen, naturnahen Teich, der von einer dichten Hecke umgeben ist. Die Hecke ist ein wertvoller Bestandteil der Vernetzung von Heckenstrukturen und der Teich ein wichtiges Refugialbiotop für Amphibien (LANUV NRW 2021a). Dort kommt u.a. der in NRW planungsrelevante Kammmolch vor.

Der Hecken-Teichkomplex ist außerdem als Verbundfläche „Kleingehölze und Kleingewässer der Warsteiner Kalkhochfläche“ (VB-A-4516-004) mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund ausgewiesen.

Etwa 475 m nordöstlich liegt das Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest (LSG-4315-0009). Die nächste geschützte Allee (Allee an der Straße „Heide“) liegt mindestens 900 m vom Plangebiet entfernt (LANUV NRW 2021a).

Innerhalb der nächsten 500 m befinden sich keine FFH-Gebiete, Naturschutzgebiet und Vogelschutzgebiete (LANUV NRW 2021a). Naturdenkmäler sind ebenfalls nicht vorhanden.



Abbildung 15: Das schutzwürdige Biotop (grüne Schraffur) sowie der nach § 42 LNatSchG Gesetzlich geschützte Teich (rote Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023 und LANUV NRW 2021a).

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet kann insgesamt als mittel eingestuft werden. Aufgrund des hohen Anteils versiegelter und teilversiegelter Bereiche, ergeben sich größtenteils keine Lebensraumbedingungen, die durch eine hohe Anzahl an Tier- und anderen Pflanzenarten genutzt werden können. Vorwiegend in den jungen Pioniergehölzen des Waldes sowie auf der artenarmen Fettwiese bestehen Lebensraumfunktionen die von einigen Arten genutzt werden können. Das Plangebiet ist nicht Teil einer Biotopverbundfläche (LANUV NRW 2021b).

2.1.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Rüthen im Ortsteil Kallenhardt, westlich der Straße „In der Günne“ und südlich des namenlosen Weges in westlicher Verlängerung des Eichenweges. Im Bereich der bestehenden Gebäude ist das Plangebiet weitgehend versiegelt. Im Süden gibt es einige Flächen die gärtnerisch gestaltet und somit nicht versiegelt sind. Der Hinterhof der als Lagerplatz genutzt wird ist ebenfalls vollversiegelt. Weiter westlich befinden sich Freiflächen die ebenfalls als Lagerplätze genutzt werden, die aktuell teilversiegelt sind. Auch die Randbereiche dieser Lagerflächen, auf denen zum Teil Pioniergehölze als Wald wachsen sind teilweise stark verdichtet. Auch der nördliche Teil des Plangebietes (nördlich des Weges) ist bereits zum Großteil geschottert und somit teilversiegelt. Die großflächigen Versiegelungen gehen auf die Nutzung als Sägewerk in der Vergangenheit zurück. Wie in Abbildung 8 zu erkennen, ist der überwiegende Teil des Plangebiets, mit Ausnahme der Fettwiese im Westen stark anthropogen überprägt und bis heute teil- bzw. vollversiegelt.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedlichen Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologischen Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregulierungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Große Flächen des Plangebietes sind bereits voll- bzw. teilversiegelt und stark anthropogen vorbelastet. Neben einzelnen kleinen gärtnerisch gestalteten Flächen oder randlichen Strukturen ist vor allem die Fettwiese im Westen noch gänzlich unversiegelt. Der Rest ist bereits teil- oder vollversiegelt bzw. durch ehemalige Nutzung bereits verdichtet. Als Bodentyp steht Braunerde an (Abbildung 16) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).

Die Schutzwürdigkeit der Böden wurde nach dem GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2017) für den Bereich des Plangebietes nicht als schutzwürdig bewertet.

Der Boden weist eine mittlere nutzbare Feldkapazität ohne Grund und Stauwassereinfluss auf. Im Hinblick auf die Nutzungsfähigkeit sind die Böden vor allem als Weide und Acker geeignet. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist mittel.

Das Plangebiet befindet sich auf dem Gelände des früheren Sägewerks Brüggemann und war bzw. ist noch weitgehend versiegelt bzw. in den Bereichen ehemaliger Lagerplätze teilversiegelt. Auf den teilversiegelten Flächen wachsen teilweise Pioniergehölze auf. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in den (teil-)versiegelten Bereichen nicht mehr vorhanden und in den befestigten bzw. verdichteten Bereichen stark beeinträchtigt. Der Boden im Großteil des Plangebietes wird deshalb vom GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2017) nicht als naturnah angenommen (Abbildung 17). Ausgenommen ist die Fettwiese im westlichen Plangebiet. Die Böden dort weisen eine Vorbelastung auf (Bodenbearbeitung, stoffliche Einträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel). Allerdings wird gemäß dem GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2017) dennoch eine Naturnähe der Böden als gegeben angenommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Boden bis maximal 4 dm nur wendend bearbeitet wird, die Bearbeitungssohle nicht tiefer als 4 bis 6 dm liegt und dass kein ortsfremdes Material eingearbeitet wurde.

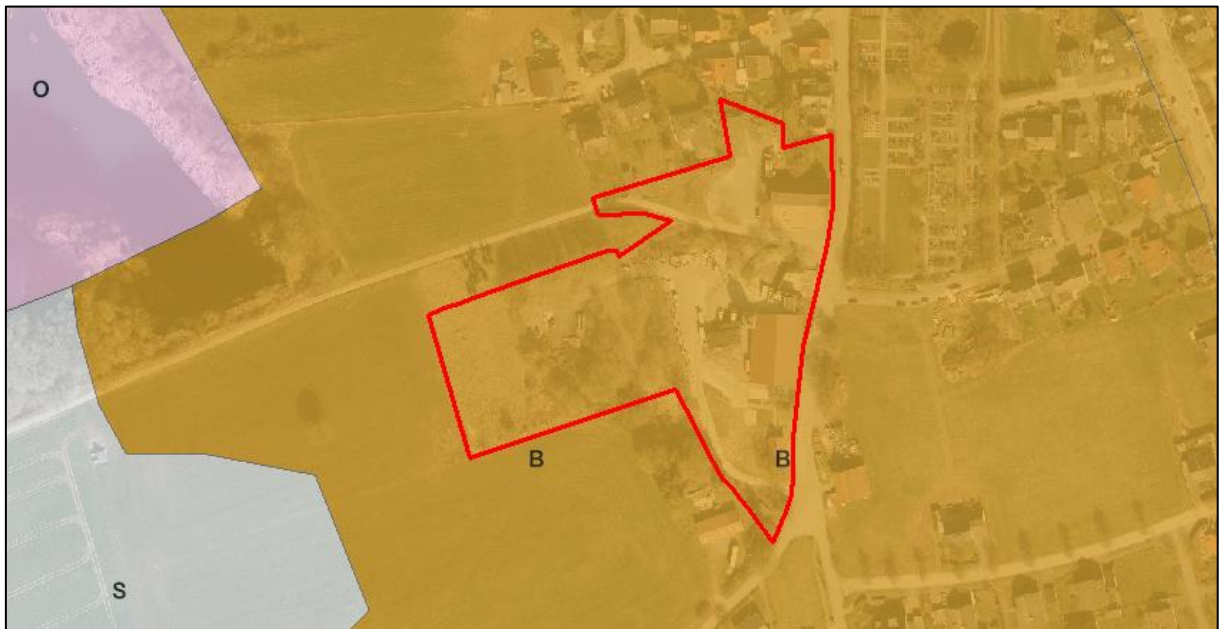


Abbildung 16: Als Bodentyp steht eine Braunerde (hellbraune Farbgebung) im Plangebiet an (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023 und GEOLOGISCHER DIENST 2017).



Abbildung 17: Wahrscheinlichkeit der Naturnähe der Böden im Plangebiet (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023 und GEOLOGISCHER DIENST 2017).

Grundwasserschutzfunktion

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Warsteiner Massenkalk“ (DEGB_DENW_276_18), dessen mengenmäßiger und chemischer Zustand als „gut“ bewertet werden (3. Monitoringzyklus 2013-2018) (ELWAS NRW 2021). Es handelt es sich um einen Karst-Grundwasserleiter aus karbonatischem Gestein. Die Durchlässigkeit wird als hoch bis sehr hoch beschrieben und die Ergiebigkeit als sehr ergiebig.

Der GEOLOGISCHE DIENST (2017) bewertet die Böden im Hinblick auf ihre Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter Raum. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens beschreibt seine mechanischen und physikochemischen Filtereigenschaften, aufgrund deren gelöste oder suspendierte Stoffe aus der durchströmenden Luft oder dem perkolierenden Wasser getrennt werden können. Böden mit einer hohen Gesamtfilterfähigkeit können die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen verbessern und somit einen Eintrag der Stoffe ins Grundwasser abpuffern. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens wird als mittel eingestuft.

In der Umgebung des Plangebiets sind weder Trinkwasser- noch Heilquellenschutzgebiete festgesetzt oder geplant (ELWAS NRW 2021). Im Regionalplan sind das Plangebiet sowie der südliche Teil von Kallenhardt als Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt.

Im Bereich des Plangebietes sind die betroffenen Flurstücke 31, 582 und 583 in der Flur 11, Gemarkung Kallenhardt im Altlasten- und Altlasten-Verdachtsflächen Kataster des Kreises Soest unter der Nr. 06-4516-2016 als „Ehemalige Sägewerk Brüggemann, In der Günne 22“ registriert. Auf der Fläche wurden in der Vergangenheit bereits mehrere Altlastenuntersuchungen durchgeführt und verunreinigte Teilareale, die auf altlastenrelevante Vornutzungen zurückzuführen sind lokalisiert und auskartiert. Außerhalb dieser Teilareale wurden flächendeckend unterschiedlich mächtige, anthropogene Auffüllungen angetroffen, die punktuelle Belastungen aufweisen können (KREIS SOEST 2022).

Die zusätzlich von der 38. FNP-Änderung betroffenen Flurstücke 267, 248, 263, 264 und 349 (östl. Teilbereich) in der Flur 14, Gemarkung Kallenhardt sind im Kataster über Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest als Altablagerung unter der Nr. 06-4516-0122 registriert. Dabei handelt es sich um die „Ehemalige Deponie der ehemaligen Gemeinde Kallenhardt, nahe Sportplatz“ (KREIS SOEST 2022). Für diese Verdachtsfläche ist nach der Nutzungsaufgabe und vor der Etablierung der Sauerländer Edelbrennerei an dem Standort eine Gefährdungsabschätzung, im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung, durchgeführt worden. Beeinträchtigungen oder die Notwendigkeit von weiteren Maßnahmen hieraus haben sich nicht ergeben (DREES & HUESMANN PARTGMBB 2022b). Derzeit sind in diesem Bereich keine baulichen Veränderungen geplant. Bei zukünftigen Nutzungsänderungen und Tiefbauarbeiten sind die punktuell festgestellten Verunreinigungen sowie abfallrechtliche Gesichtspunkte zu beachten. In diesem Fall ist das SG Bodenschutz des Kreises Soest zu beteiligen.

Abflussregulierungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2017) hat eine Bewertung der Böden im Hinblick auf ihre Versickerungseignung im 2-Meter Raum vorgenommen. Die Auswertung zeigt, in welchem Maße die Böden für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls einer Versickerung entgegenstehen. Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter Raum erfüllen eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt.

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2017) bewertet die Versickerungseignung des Bodens als „ungeeignet“, sodass keine dezentrale Versickerung möglich ist.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Eine Beschreibung des Grundwasserkörpers ist dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Der Grundwasserkörper „Warsteiner Massenkalk“ (DEGB_DENW_276_18) weist einen „guten“ mengenmäßigen Zustand auf (3. Monitoringzyklus 2013-2018).

Das Plangebiet hat aufgrund der fehlenden Versickerungseignung (vgl. Kapitel 2.1.3 unter Abflussreglungsfunktion) und der bereits großflächigen (Teil-)Versiegelung für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung nur eine untergeordnete Bedeutung.

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Die nächsten dauerhaften Gewässer sind der kleine naturnahe Teich ca. 170 m südwestlich des Plangebietes sowie ein größerer See etwa 120 m nordwestlich des Plangebietes im Kalksteinbruch. Die nächsten Fließgewässer (Lörmecke und Glenne) sind über einen Kilometer entfernt.

Das Plangebiet liegt damit außerhalb eines Überschwemmungsgebietes und nicht in einem Hochwasserrisikogebietes (ELWAS NRW 2023).

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

Im Hinblick auf den Klimawandel hat das LANUV NRW (2018a) eine landesweite Klimaanalyse in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3787, Blatt 1 (VDI 2015) durchgeführt. Die aufgearbeiteten stadtklimatischen Sachverhalte werden in Kartenform zur Verfügung gestellt und dienen der Nutzbarmachung für die Stadt- und Regionalplanung. Die Berücksichtigung thermischer und lufthygienischer Gegebenheiten sowie deren Auswirkungen sind bei Bau- und Planungsmaßnahmen von Bedeutung (LANUV NRW 2018a).

Wärmeregulationsfunktion

In der Klimatopkarte des LANUV NRW (2018b) sind zehn unterschiedliche Klimatoptypen definiert. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen (VDI 2014). Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart beeinflusst (VDI 2014).

Das Plangebiet ist zum größten Teil dem Klimatop „Gewerbe-, Industrie (offen[e Bauweise])“ zugeordnet. Der nördliche Teil wird dem Vorstadtklima und die Fettwiese im Westen ist dem Freilandklima zuzuordnen. (Abbildung 18).

In der Klimaanalysekarte werden klimaökologisch relevante Strukturen voneinander abgegrenzt und dargestellt. Im Gegensatz zur Klimatopkarte, die sich aus rein statischen Faktoren ableitet, werden in der Klimaanalysekarte die thermischen Verhältnisse in einer Region (und das damit zusammenhängende Prozessgeschehen) beschrieben, die sich in einer bestimmten thermischen Situation entwickeln.

Im Sommer können thermisch belastende Situationen entstehen, die im Zuge des Klimawandels häufiger auftreten. Die Darstellung der Klimaanalysekarte erfolgt für die Tagsituation (15 Uhr) und für die Nachtsituation (4 Uhr).

Zur Bewertung der thermischen Belastung (tagsüber) wird der Index physiologische Äquivalenttemperatur (PET) verwendet. Dieser Index umfasst nicht nur die Lufttemperatur, sondern auch weitere Einflussfaktoren auf das thermische Empfinden des Menschen, wie die Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit oder Strahlungstemperatur.

In der Nachtsituation ist für die Grünflächen ihr Kaltluftproduktionspotenzial entscheidend. In erster Linie zeigen landwirtschaftliche Flächen ein hohes Kaltluftpotenzial, Wälder nur nachgeordnet. Die Grünflächen werden nach ihrer Kaltluftlieferung anhand des mittleren Kaltluftvolumenstroms in Kubikmeter pro Sekunde (m³/s) gegliedert (vgl. LANUV NRW 2018b).

Im Plangebiet können tagsüber starke thermische Belastungen auftreten (Abbildung 19 & Abbildung 20). In der Nachtsituation ist von keiner thermischen Überwärmung auszugehen (vgl. LANUV NRW 2018b).



Abbildung 18: Auszug aus der Klimatopkarte des LANUV NRW (2018b) mit Lage des Plangebietes (rot markiert).

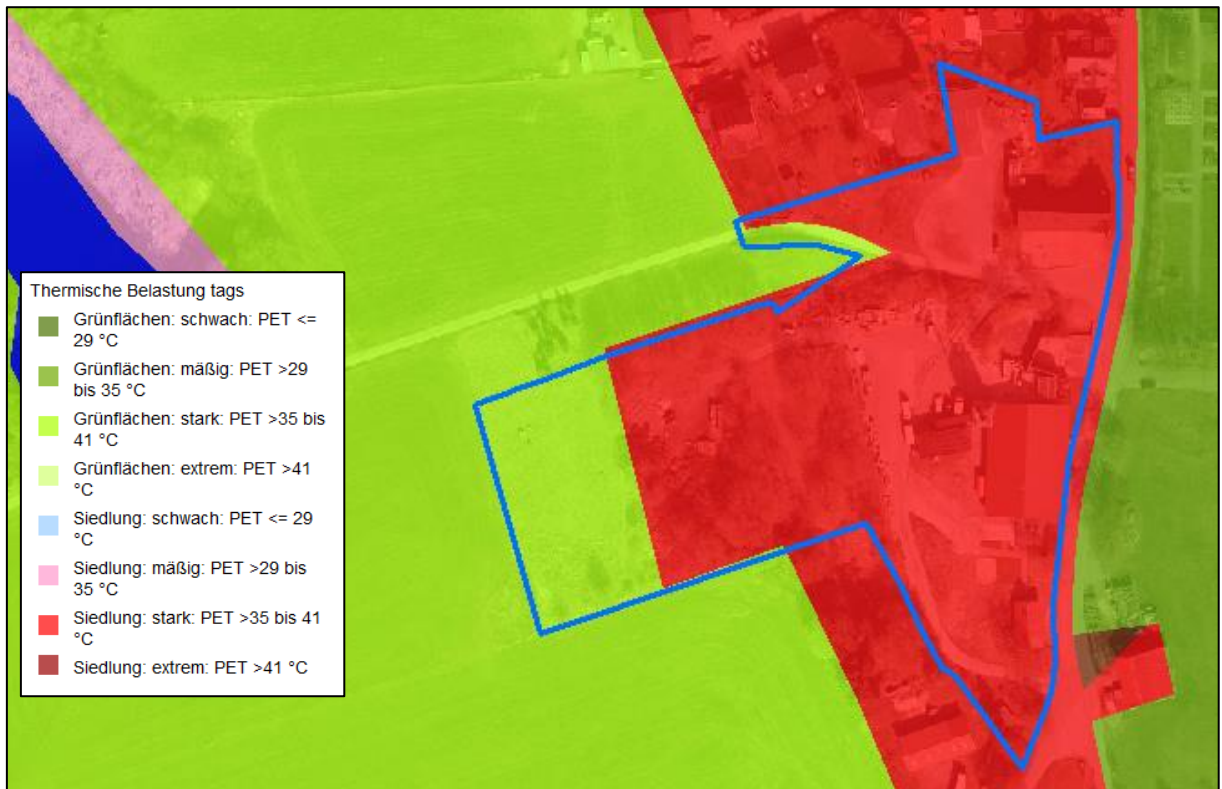


Abbildung 19: Auszug aus der Klimaanalysekarte des LANUV NRW (2018b). Dargestellt ist die thermische Belastung tagsüber im Bereich des Plangebietes (blaue Umrandung)

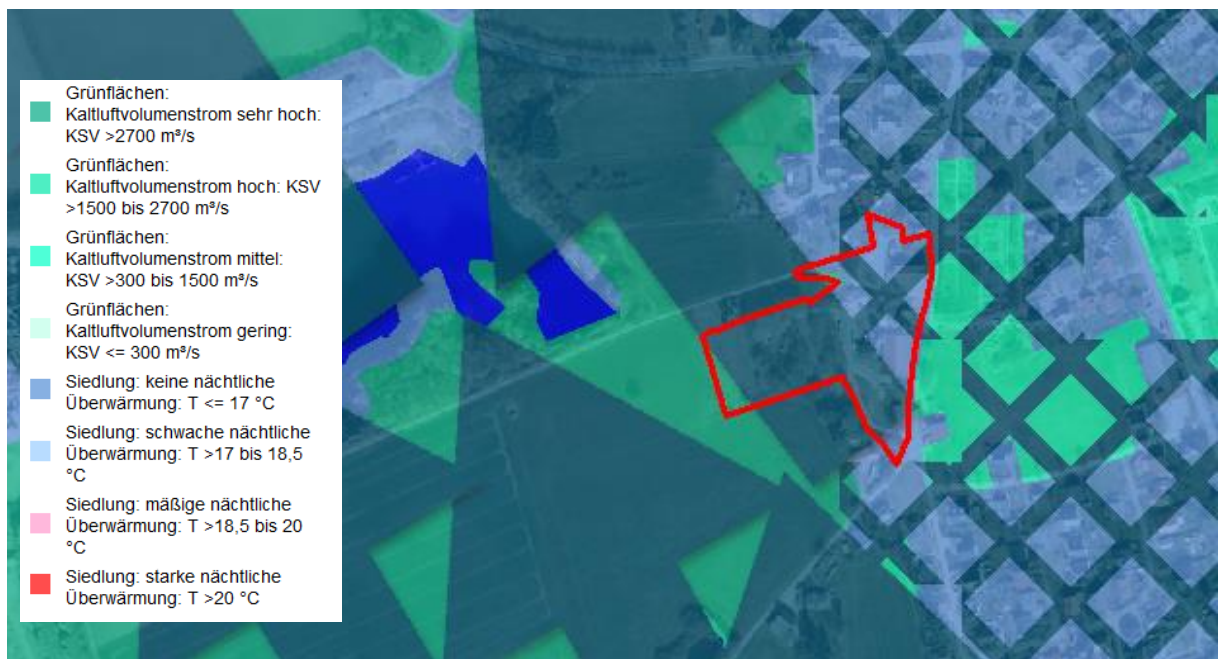


Abbildung 20: Auszug aus der Klimaanalysekarte des LANUV NRW (2018b). Dargestellt ist die nächtliche Überwärmung im Bereich des Plangebietes (rot markiert), blaues Raster = Kaltluftteinwirkbereich, Pfeile = Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (KVS).

Durchlüftungsfunktion

Der Kaltluftvolumenstrom verläuft am westlichen Ortsteilrand von Kallenhardt aus Richtung Süden kommend in Richtung Norden. Das Plangebiet liegt am Rand des Kaltlufteinwirkbereichs und wird im westlichen Teil von einem sehr starken Kaltluftvolumenstrom getroffen (Abbildung 20).

Dem noch unbebauten Teil mit den noch nicht allzu hohen jungen Gehölzen kann eine Durchlüftungsfunktion zugeordnet werden.

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Plangebiet unterliegt einer Vorbelastung durch den Straßenverkehr der Straße „In der Günne“, dem Anlieferverkehr der Brennerei sowie der Emissionen durch die bestehende Brennerei. Ebenso gehen Belastungen von den umgebenden Siedlungsbereichen im Norden und Süden (z.B. Heizungsemissionen) aus.

Im Plangebiet befinden sich junge Gehölzbestände, die überwiegend von Weiden und Birken dominiert werden. Diese tragen in geringem Maße durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung bei. Das Plangebiet hat somit eine geringe Bedeutung für die Luftreinigungsfunktion.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Nordsauerländer Oberland (NR-334) im Landschaftsraum Warsteiner Massenkalkhochfläche – Warsteiner Hügelland (LR-VIb-013) (LANUV NRW 2021a). Das LANUV NRW (2021a) beschreibt das Landschaftsbild wie folgt:

„Das offene, waldarme Warsteiner Hügelland hebt sich markant von dem umgebenden Arnsberger Wald ab. Ein Besuchermagnet ist die Bilsteinhöhle (angrenzend Tiergehege) mit ihrem unterirdischen Tropfsteinlabyrinth. Malerisch sind die Kalkfels-Auftragungen des Hohlen Steins (mit Kulturhöhle) und des Hohen Steins (mit Wacholderheide und alten Hudeebäumen). Kallenhardt, die reizvolle alte Bergfestung im Osten der Warsteiner Massenkalkhochfläche, hat sein kompaktes Stadtbild erhalten können. Das Tal der Lörmecke mit dem naturnahen Bach und angrenzenden Waldflächen bildet eine Landmarke innerhalb der wald- und gewässerarmen

Landschaft.

Insgesamt besitzt das offene Warsteiner Hügelland einen eigenen, deutlich zum umgebenen Arnsberger Wald kontrastierenden Landschaftscharakter. Landschaftlich reizvoll ist insbesondere der Ostteil um Kallenhardt. Im Westen schmälern ausufernde Siedlungsflächen und ausgedehnte Abgrabungsflächen die Erlebnisqualität des Raumes deutlich. Der Landschaftsraum außerhalb des Siedlungsschwerpunktes Warstein ist eine Landschaftsbildeinheit von besonderer Bedeutung.“

Das Plangebiet kennzeichnet sich größtenteils durch die Gebäude der Brennerei und angrenzende Lagerplätze, die randlich mit Pioniergehölzen gesäumt sind. Für das Landschaftsbild wertgebenden Biotope gibt es im Plangebiet nicht.

In mindestens 470 m Entfernung nordöstlich des Plangebietes ist das Landschaftsschutzgebiet LSG-4315-0009 „Kreis Soest“ festgesetzt.

2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Kallenhardt. Nördlich und südlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung. Östlich grenzt der Friedhof von Kallenhardt an die Straße „In der Günne“ an. Von den Grundstücken am Rande der Wohngebiete sowie vom Friedhof bestehen Sichtbeziehungen auf das Plangebiet. Sichtbeziehungen sind vor allem zu den bestehenden Gebäuden möglich. Der Hinterhof mit seinen Lagerplätzen wird durch die randlichen Gehölze eingegrünt, sodass die Sicht dorthin beschränkt wird.

Das Plangebiet selbst hat eine gewisse Erholungsfunktion. Eine der wichtigsten Faktoren in der Strategie der Edelbrennerei ist der Tourismus. So besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Sauerland Tourismus und in Kombination mit verschiedenen Marketingformen besteht das Ziel, die Erlebnisbrennerei in Rüthen als eine feste Größe in der Wahrnehmung zu festigen (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022a).

Durch Kallenhardt verlaufen mehrere Wanderwege (Abbildung 21). Ein örtlicher Wanderweg verläuft über die Straße „In der Günne“ und somit direkt am Plangebiet vorbei. Aber auch

mehrere andere örtliche und thematische Wanderwege verlaufen nur in 200 bis 300 m Entfernung, wodurch ein Zwischenstopp an der Brennerei für einen Einkauf oder eine Besichtigung ohne große Umwege möglich ist.



Abbildung 21: Wanderwege im Umfeld des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

Gesundheit und Wohlbefinden

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Kallenhardt. Der regelmäßige Besucher-verkehr sowie der bestehende Brennereibetrieb verursachen Lärm- und Schadstoffemissionen. Geruchsimmissionen entstehen nur in geringem Maße. Für die Herstellung von Bränden und Geisten wird ausschließlich frisches Obst verwendet. Für die Produktion von Whisky wird regelmäßig Würze geliefert. „Nach einer 72-stündigen Fermentationsphase wird die endvergorene Maische sofort abdestilliert. Dies bedeutet das mögliche Geruchs- und/oder Lärmimmissionen insbesondere die Emissionen aus dem Maische- und Würzeprozess nicht vor Ort im Betrieb in Rüthen-Kallenhardt entstehen, sondern bei unseren Partner-Unternehmen (bei der Würze z.B. die Herforder Brauerei) (SAUERLÄNDER EDELBLAND GMBH 2021).“

Die Produktionsstätte in Rüthen-Kallenhardt ist voll ausgebaut und es ist keine Vergrößerung der Produktionsanlagen geplant (SAUERLÄNDER EDELBRAND GMBH 2021).

Im Bereich des Plangebietes ist für das ehem. Sägewerke Brüggemann die Altablagerung mit der Reg.-Nr. 06-4516-0122 im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest geführt. Für diese Verdachtsfläche ist nach der Nutzungsaufgabe und vor der Etablierung der Sauerländer Edelbrennerei an dem Standort eine Gefährdungsabschätzung, im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung, durchgeführt worden. Beeinträchtigungen hieraus haben sich nicht ergeben (DREES & HUESMANN PARTGMBB 2022b).

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Das Plangebiet befindet sich in der Kulturlandschaft „Sauerland“ (KL 21).

Das Plangebiet liegt in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Denkmalpflege und der Archäologie und in einer Fläche mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte.

Die nächstgelegenen kulturlandschaftsprägenden Bauwerke (D 123) befinden sich ca. 300 m nördlich des Plangebietes. Dabei handelt es sich um die Katholischen Pfarrkirchen St. Clemens. Nordöstlich des Plangebiets liegt der Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkern von Kallenhardt (LWL 2010).

Boden- oder sonstige Denkmäler sind im Plangebiet keine bekannt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass es unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung zu keinen wesentlichen Änderungen der Umweltqualität kommen wird. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen würde weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren unterliegen und die Größe der Bäume zunehmen.

Bezüglich des Landschaftsbildes ergäben sich keine wesentlichen Veränderungen.

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bau- phase als auch in der Betriebsphase

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Dabei werden - soweit sie erheblich sind - auch mögliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

Nach Neufassung des BauGB (Mai 2017) soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt - sofern von Belang - direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis zu einem Jahr¹), mittelfristige (ein bis fünf Jahren¹) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre¹), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die 38. Änderung des FNP ändert sich die Darstellung des FNP vollumfänglich. Ein Teil der bisher als Fläche für Landwirtschaft dargestellten Fläche wird jetzt in ein Sonstiges Sondergebiet umgewandelt. Dadurch wird eine teilweise Versiegelung der Fläche ermöglicht. Auch durch die Änderung von Wohnbaufläche zu Sonstiges Sondergebiet im Osten, wird eine höhere Versiegelung als bisher ermöglicht. Die im Westen dargestellte Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Ziffer 10 und (4) BauGB) legt die Grundlage für eine zukünftig höhere biologische Vielfalt im Vergleich zur jetzigen landwirtschaftlichen Fläche.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ kommt es zu einer weiteren Beanspruchung von unbebauten Freiflächen sowie zu einer partiellen Versiegelung dieser Flächen in einem bereits stark anthropogen vorgeprägten Gebiet.

1 In Anlehnung an die Zeitspannen im Finanzwesen

Tiere

Vögel

Bei den fünf Begehungen im Jahr 2021 konnten im Plangebiet keine planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt werden.

Die im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen gefundene Fortpflanzungsstätte des Uhus im Steinbruch im nordwestlichen Wirkraum, befinden sich außerhalb des Plangebietes und wird nicht zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Gleiches gilt für die potentielle Brutmöglichkeit des einmalig singend erfassten Girlitzes in einer Fichte im westlichen Wirkraum. Der Girlitz gilt zudem als eher tolerant gegenüber Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und auch der Uhu, der häufig in Steinbrüchen und Sandabgrabungsgebieten vorkommt, zeigt somit eine gewisse Störungstoleranz gegenüber menschlicher Aktivität auf. Durch die Planumsetzung kommt es somit nicht zum Auslösen von Verbotstatbeständen.

Neben Mehlschwalbe und Star nutzen auch Rotmilan und Mäusebussard als planungsrelevanten Vogelarten die Grünfläche im westlichen Plangebiet und im Wirkraum als Nahrungshabitat. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar. Die derzeitig als Fettwiese genutzte Fläche wird im Zuge des Vorhabens bepflanzt. Sie bleibt den Arten somit weiterhin als Nahrungshabitat erhalten. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich außerdem gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können.

In den Gehölzstrukturen im Osten des Plangebietes wurden weitere Arten wie Kohlmeise, Blaumeise, Hausrotschwanz, Amsel, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Buchfink und Zaunkönig erfasst. Diese Arten der sogenannten allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung der Gehölze und Sträucher vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 4.2.1) eingehalten werden.

Fledermäuse

Bei der Fledermauserfassung konnten mittels Detektoraufnahmen Rufe von mind. drei Fledermausarten (Zwergfledermaus, *Myotis spec.* und *Nyctalus spec.*) erfasst werden. Ausflüge aus den bestehenden Gebäuden konnten nicht beobachtet werden. Für die Zwergfledermäuse besteht jedoch grundsätzlich ein Quartierpotential an den Gebäuden im Plangebiet. Durch das Vorhaben werden die bestehenden Gebäude nicht verändert und es wird somit nicht in den potentiellen Quartierbereich eingegriffen, weshalb das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und Zerstörung der Lebensstätte ausgeschlossen werden kann. Auch Störungen an

diesen potentiellen Quartieren können für die Art ausgeschlossen werden. Die beiden übrigen erfassten Arten kamen am Rande des Plangebietes und im Wirkraum nur sporadisch und überfliegend vor und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Gehölze im Plangebiet haben keine besondere Funktion als Leitstrukturen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Fledermausfauna nicht ausgelöst. Es wird empfohlen gegenüber der freien Landschaft eine Eingrünung des Plangebietes durch eine zweireihige-Hecke mit Überhältern aus standortgerechten, heimischen Gehölzen vorzunehmen (siehe Kapitel 4.2.1). Diese kann von Fledermäusen zukünftig zur Nahrungssuche genutzt werden. In Kapitel 4.2.1 werden zudem Hinweise für eine fledermausfreundliche Beleuchtung gegeben.

Bei dem von dem Vorhaben beanspruchten Bereich im Plangebiet handelt es sich zudem um kein essentielles Nahrungshabitat von Fledermäusen, da sie eine Vielzahl an Lebensräumen zur Nahrungssuche nutzen und auf ausreichend Bereiche in der Umgebung ausweichen können. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet erfüllen keine besondere Funktion als Leitstruktur für die genannten Fledermäuse.

Es wird empfohlen gegenüber der freien Landschaft eine Eingrünung des Plangebietes durch eine zweireihige-Hecke mit Überhältern aus standortgerechten, heimischen Gehölzen vorzunehmen (siehe Kapitel 4.2.1). Diese kann von Fledermäusen zukünftig zur Nahrungssuche genutzt werden. In Kapitel 4.2.1 werden zudem Hinweise für eine fledermausfreundliche Beleuchtung gegeben.

Pflanzen

Durch das Vorhaben erfolgt eine zusätzliche Versiegelung von Flächen. Die bestehenden Gehölze werden teilweise planungsrechtlich gesichert (siehe Kap. 4.2.1). Der größere Teil der bestehenden Gehölze im Zentrum wird jedoch überplant. Darunter befinden sich auch ca. 1.350 m² der insgesamt 2.450 m² im Plangebiet vorhandenen als § 2 Bundeswaldgesetz definierten Waldfläche. Nach § 39 (1) Landesforstgesetz NRW) bedarf jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde. Der Antrag ist vor Durchführung der Waldumwandlung zu stellen und die Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung abzuwarten. Anträge auf die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung nehmen die zuständigen Forstämter entgegen.

Für die Betroffene Waldfläche muss außerdem ein Waldausgleich erfolgen. Der erforderliche Waldausgleich erfolgt im Zuge der Vorhabensumsetzung im Westen des Plangebietes auf einer als Wald gem. § 9 (1) Ziffer 18b BauGB festgesetzten Fläche. Neben den 1.100 m² zum

Erhalt festgesetzten Waldbereiche werden dort weitere 1.560 m² Wald auf der bisherigen teilversiegelten Lagerfläche neu angepflanzt. Zusammen mit den zu erhaltenen Gehölzen wird somit zukünftig ein ca. 2.650 m² Waldbereich westlich des Betriebshofes entstehen. Durch diese Festsetzung wird ein bereits verdichteter und derzeit als Lagerplatz genutzter Bereich wieder einer forstlichen Nutzung zugeführt. Für Details siehe Kap. 4.4.2.

Die im Westen befindliche artenarme Fettweide bleibt erhalten und wird durch Bepflanzung zu einer Streuobstwiese (Grünfläche gem. § 9 (1) Ziffer 13 BauGB) aufgewertet. Für Details zur Bepflanzung siehe Kap. 4.2.1. Mit der Anlage der Streuobstwiese und der Waldaufforstung kann unmittelbar am Eingriffsort im Zusammenhang mit dem „naturschutzrechtlichen Eingriffsgebiet“ ein räumlicher Ausgleich geschaffen werden

Durch die Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB, der festgesetzten Waldfläche, der neu anzulegenden Streuobstwiese sowie dem Erhalt von zwei festgesetzten Einzelbäume im Plangebiet bleiben im Plangebiet Biotop erhalten, die von Tier- und Pflanzenarten besiedelt werden können.

Schutzgebiete sind weder im Plangebiet noch angrenzend vorhanden.

Während der Bauphase sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen (DIN 18920 2014), um die zu erhaltenden Gehölze im Plangebiet nicht zu schädigen

Biologische Vielfalt

Der Großteil der Fläche die zukünftig als SO ausgewiesen wird ist bereits jetzt schon stark anthropogen vorbelastet. Die Fläche wird Teilweise als Lagerplatz genutzt und ist teilversiegelt bzw. stark verdichtet. Auf länger nicht genutzten Flächen westlich des derzeitigen Betriebshofes haben sich Pioniergehölze entwickelt die nun zum größten Teil entfernt werden müssen. Diese sind nach § 2 Bundeswaldgesetz teilweise als Wald definiert (vgl. Kap 2.1.1). Da die Gehölze noch recht jung und alle gleichen Alters sind und sich überwiegend aus Weiden und Birken zusammensetzen, ist die biologische Vielfalt bereits in der Ist-Situation eher gering. Durch die Grünfestsetzungen im Bebauungsplan wird im nahen Umfeld zu den zu entfernenden Gehölzen ein Ausgleich geschaffen. Neben der Anlage einer Streuobstwiese ganz im Westen ist die Schaffung einer kleinen zusammenhängen Waldfläche festgesetzt. Art und Gestaltung der Aufforstung wurden mit WALD & HOLZ NRW abgestimmt. Zwei schmalere Gehölzstreifen und zwei Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt. Somit werden neben dem Erhalt neue Biotop geschaffen, die von Tierarten besiedelt werden können und die Biologische Vielfalt im Plangebiet wird nicht reduziert.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt infolge der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes werden insgesamt als mittel angesehen. Unter Berücksichtigung des Waldausgleichs, der Anlage einer Streuobstwiese und bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Brutvögeln (siehe Kapitel 4.2.1), sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen.

2.3.2 Schutzgut Fläche

Durch das Vorhaben wird dem Bedarf zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Sauerländer Edelbrennerei Rechnung getragen. Um Fläche zu sparen, geschieht dies zu großem Teil in Form einer Nachverdichtung angrenzend an die bestehenden Lager- und Produktionsgebäude auf dem Betriebsgelände.

Im bestehenden wirksamen Flächennutzungsplan ist der größere Teil (1,03 ha) im Westen des Vorhabenbereichs als „Fläche für die Landwirtschaft (gem. § 5 (2) Ziffer 9a BauGB) dargestellt. Der östliche Teil mit einer Größe von 0,59 ha ist als Wohnbaufläche (gem. § 5 (2) Ziffer 1 BauGB) dargestellt. Durch die 38. Änderung des FNP wird ein Teil des Vorhabenbereiches als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Betriebe der Spirituosenbrennerei mit Verkostungsgastronomie und Wohnmobilstandplätzen“ (gem. § 5 (2) Ziffer 1 BauGB) dargestellt. Die übrigen ca. 0,43 ha ganz im Westen werden als Grünfläche / Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 5 (2) Ziffer 5 i.V.m. 10 BauGB) ausgewiesen. Im Norden wird ein ca. 0,2 ha derzeit als Wohnbaufläche (W) dargestellter Bereich zu Gunsten einer gemischten Baufläche (M) zurückgenommen. Dieser Bereich wird damit an das nördlich angrenzende Mischgebiet angepasst und es wird eine kleinflächige Verinselung von „Wohnbaufläche“ verhindert.

Durch die 38. Änderung des FNP ändert sich die Darstellung des FNP also vollumfänglich. Ein Teil der bisher als Fläche für Landwirtschaft dargestellten Fläche wird in ein Sonstiges Sondergebiet umgewandelt. Dadurch wird eine teilweise Versiegelung der Fläche ermöglicht. Auch durch die Änderungen von Wohnbaufläche zu Sonstiges Sondergebiet im Osten und von Wohnbaufläche zu gemischter Baufläche im Norden werden die Voraussetzung für eine höhere Versiegelung als bisher geschaffen. In der tatsächlichen Nutzung ist das Plangebiet bisher jedoch schon großflächig versiegelt.

In dem Änderungsbereich im Norden, der über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinausgeht, wird durch die Darstellung als gemischte Baufläche zukünftig eine Versiegelung von bis zu 60 % ermöglicht. In der bisherigen Darstellung als Wohnbaufläche ist eine Versiegelung

bis zu 40 % möglich. Tatsächlich ist die Fläche aus vergangener Nutzung bereits jetzt weitgehend teilversiegelt, weshalb mit keiner Erhöhung der Versiegelung im Vergleich zur Ist-Situation zu rechnen.

Der betroffene Erweiterungsbereich befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Da die Fläche jedoch bereits in der Vergangenheit schon genutzt und überprägt wurde erfolgt keine 1. Inanspruchnahme von Fläche, sondern eine ehemals genutzte Fläche wird reaktiviert.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sauerländer Edelbrennerei“ wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 innerhalb des Sondergebietes festgesetzt. Durch diese GRZ kann im Bereich des Sondergebietes zukünftig 100 % der Fläche versiegelt werden. Dies entspricht etwa einer Fläche von ca. 10.500 m². Die festgesetzte GRZ liegt oberhalb des Orientierungswertes von 0,8 als Obergrenze gemäß § 17 BauNVO. Die Überschreitung kann nach Maßgabe des § 17 (2) BauNVO für zulässig festgesetzt werden. Dabei ist für die Überschreitung der Obergrenzen die Existenz und das Ausmaß der Beeinträchtigungen bzw. nachteiligen Auswirkungen festzustellen, um sicherstellen zu können, dass die angeführten Umstände oder gewählten Maßnahmen tatsächlich den erforderlichen Ausgleich gem. § 17 (2) Satz 1 BauNVO herstellen. Es müssen städtebauliche Gründe vorliegen, die sich aus einer Erforderlichkeit für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung und aus der von der Gemeinde verfolgten städtebaulichen Konzeption ergeben. Die städtebaulichen Gründe und Umstände werden in der Begründung detailliert beschrieben (DREES & HUESMANN STADTPLANER PART GMBB 2022b).

Aufgrund der örtlichen Umstände mit der vorhandenen gewerblichen Prägung und der unmittelbaren Nachbarschaft zum Freiraum erfolgen (Ausgleichs-)Maßnahmen durch:

- Neuanlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) Ziffer 20 BauGB),
- Neuanlage von Wald (§ 9 (1) Ziffer 18b BauGB)
- Berücksichtigung wasserdurchlässiger Stellplatzmaterialien (§ 9 (1) Ziffer 25a BauGB),
- Erhalt des vorhandenen Bewuchses südlich des namenlosen Weges (§ 9 (1) Ziffer 25b BauGB).

Unter Berücksichtigung der Gründe, Umstände und Maßnahmen, abweichend von dem Orientierungswert für die Obergrenze des § 17 (1) darf die Grundflächenzahl von 0,8 für die gesamte versiegelte Grundfläche für bauliche Anlagen gemäß § 17 (2) Satz 13 BauNVO bis zu 1,0 überschritten werden (DREES & HUESMANN STADTPLANER PART GMBB 2022b).

Hinzukommen ca. 600 m² öffentliche Verkehrsfläche, die vollständig versiegelt werden.

Durch die Nachverdichtung auf einem bereit bestehenden Betriebsgelände wird dem Ziel der Nachverdichtung der Bodenschutzklausen gemäß § 1a BauGB Rechnung getragen.

Aufgrund der zu erwartenden höheren maximal zulässigen Versiegelung jedoch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung und Versiegelungen aus ehemaliger und jetziger Nutzung, ergeben sich geringe Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden aufgrund der bestehenden Nutzung und unter Berücksichtigung der Umwandlung einer derzeit verdichteten Lagerfläche in Wald (im Westen) als nicht erheblich beurteilt.

2.3.3 Schutzgut Boden

Durch die 38. Änderung des FNP ändert sich die Darstellung des FNP vollumfänglich. Ein Teil der bisher als Fläche für Landwirtschaft dargestellten Fläche wird in ein Sonstiges Sondergebiet umgewandelt. Dadurch wird eine teilweise Versiegelung der Fläche ermöglicht. Auch durch die Änderung von Wohnbaufläche zu Sonstiges Sondergebiet im Osten, wird die Voraussetzung für eine höhere Versiegelung als bisher geschaffen.

Durch die vorangegangene Nutzung des Plangebietes als ehemaliges Sägewerk und jetziges Betriebsgelände wurden viele Bereiche des Plangebietes bereits (teil)versiegelt bzw. stark verdichtet. In diesen Bereichen sind die natürlichen Bodenfunktionen stark bzw. vollständig verloren gegangen. Durch die GRZ von 1,0 im festgesetzten Sondergebiet dürfen zukünftig 100 % der Sondergebietsfläche versiegelt werden. Das sind ungefähr 10.500 m². Hinzu kommt eine Versiegelung von ca. 600 m² öffentlicher Verkehrsfläche. Maximal dürfen im Plangebiet künftig also etwa 11.100 m² Fläche versiegelt werden. Dies entspricht ca. 3.000 m² zusätzlich versiegelte Böden. In diesen versiegelten Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren. Der Boden steht damit nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen sowie als Produktionsfläche und Filterkörper bei der Grundwasserneubildung zur Verfügung (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017). In den nicht versiegelten Bereichen können die Bodenfunktionen weiterhin weitgehend erfüllt werden.

Gemäß dem GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2017) wird bereits im Ist-Zustand für den Großteil des Plangebietes keine Naturnähe der Böden als gegeben angenommen (vgl. Kap. 2.1.3 und Abbildung 17). Einzige Ausnahme im Plangebiet bildet die Fettwiese, auf der der Boden als naturnah angenommen wird. In diesem Bereich finden keine Eingriffe in den Boden statt. Die Fettwiese bleibt Grünfläche auf der Bepflanzungen erfolgen werden. Im Bereich der ca. 2.300 m² großen privaten Grünflächen im Westen ist die Nutzung als Streuobstwiese im Vergleich zur momentan betriebenen landwirtschaftlichen Nutzung zukünftig weniger intensiv. Östlich an die Streuobstwiese angrenzend wird zudem ein aktuell verdichteter Bereich (ca.

1.500 m²), der zur Lagerung von Holz und Containern genutzt wird wieder aufgelockert und aufgeforstet. Zusammen mit den verbleibenden Gehölzen entsteht dort eine kleine zusammenhängende Waldfläche. Die Bodenfunktionen verbessern sich in diesem Bereich deutlich gegenüber dem Ist-Zustand.

Durch die Erweiterung der Lagerflächen und die Anlage des Wohnmobilstellplatzes auf dem Betriebsgelände am selben Standort wird dem Bodenschutz im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erhöhen sich jedoch trotz des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrades durch die leicht zunehmende Versiegelung etwas.

Die Grundwasserschutzfunktion sowie die Abflussregelungsfunktion werden aufgrund des leicht erhöhten hohen Versiegelungsgrades nicht weiter beeinträchtigt.

In der Bauphase kann es durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz kurzfristig zu Verunreinigungen kommen. Eine maßgebliche stoffliche Belastung des Bodens und indirekt auch des Grundwassers ist durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden (siehe Kapitel 4.2.2).

Sollten bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das SG Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen und ein weiteres Vorgehen mit dem Kreis abzusprechen (vgl. auch Kap. 4.2.2).

Aufgrund der geringfügig höheren Versiegelung, jedoch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung der Böden, die überwiegend im Ist-Zustand bereits als nicht mehr naturnah angenommen werden können und der Entsiegelung im Bereich der zukünftigen Waldfläche, ergeben sich mittlere Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4.2.2) und im Hinblick auf den Bodenschutz und die Nachverdichtung an vorbelasteten Standorten als unerheblich eingestuft.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Durch die 38. Änderung des FNP ändert sich die Darstellung des FNP vollumfänglich. Ein Teil der bisher als Fläche für Landwirtschaft dargestellten Fläche wird in ein Sonstiges Sondergebiet umgewandelt. Dadurch wird eine Versiegelung der Fläche ermöglicht. Auch durch die Änderung von Wohnbaufläche zu Sonstiges Sondergebiet im Osten, wird die Voraussetzung für eine höhere Versiegelung als bisher geschaffen.

Oberflächengewässer sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden, sodass es zu keinen Auswirkungen durch das Vorhaben auf Oberflächengewässer kommt. Der 160 m entfernt befindliche Teich, der zugleich geschütztes Biotop ist, liegt topographisch gesehen einige Meter höher als das Plangebiet. Auch bei Starkniederschlagsereignissen sind daher keine Beeinträchtigungen in Folge von Nährstoffeinträgen oder ähnlichem ausgehend vom Plangebiet auf den Teich zu erwarten.

Überschwemmungsgebiete und Heilquellenschutzgebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Auch Trinkwasserschutzgebiete sind im Umfeld des Plangebietes derzeit nicht festgesetzt und werden somit nicht beeinträchtigt. In der Vergangenheit war das Plangebiet Teil eines Trinkwasserschutzgebietes der Zone III (Quellstollen der Lörmecke-Wasserwerke). Die Ausweisung wurde in der Vergangenheit (2015) jedoch zurückgenommen. Nach einem Gerichtsurteil des OVG Münster mit Beschluss vom 2. Juni 2021 ist die Wasserentnahme aus der Lörmecke-Quelle jedoch rechtlich gesichert und es wird an der Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes „Warsteiner Massenkalk“ gearbeitet.

Das Plangebiet, insbesondere die Bereiche des Betriebshofes mit den Betriebsgebäuden sowie die Lagerflächen sind bereits jetzt großflächig versiegelt. Es hat bereits im Ist-Zustand aufgrund der hohen Versiegelung nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Im Regionalplan sind das Plangebiet sowie der südliche Teil von Kallenhardt als Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Ziel 29 des Regionalplanes trifft dazu folgende für dieses Vorhaben relevante Aussagen:

1.) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere:

- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,*
- die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und*
- die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen*

nicht zulässig.

2.) Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen.

Grundwasser ist oberflächennah nicht vorhanden. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwasserkörpers wird als hoch bewertet (ELWAS NRW 2021).

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz NRW soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist und soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies gilt gem. § 44 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 bebaut wurden. Im vorliegenden Fall soll die für den Gebäude- und Flächenbestand bestehende Abwasserabführung (Schmutz- und Regenwasser) beibehalten und auf die Erweiterungsvorhaben übertragen werden, zumal die öffentlich-rechtliche Entwässerungssatzung mit einem Anschluss- und Benutzungszwang einer örtlichen Versickerung oder Verrieselung entgegensteht. Außerdem werden die Böden im Plangebiet vom GEOLOGISCHEN DIENST für die Versickerung als ungeeignet bezeichnet.

Unabhängig davon dürfte im Plangebiet auf den unversiegelten Flächen (vor allem im Westen im Bereich des festgesetzten Waldes und der Streuobstwiese) die Versickerung von anfallendem Niederschlag möglich sein, zumal dies auf der Fläche schon heute schadlos funktioniert. Die großflächig bereits versiegelten Bereiche auf der Ostseite haben für die Grundwasserneubildung bereits jetzt keine Bedeutung.

Mit der Festsetzung für Wald wird im westlichen Teil des Plangebietes teilversiegelte und verdichtete Fläche entsiegelt und im Zuge der Aufforstung wieder Fläche geschaffen, auf der anfallendes Niederschlagswasser versickern kann. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet bleibt damit ähnlich dem Ist-Zustand. Erhebliche negative Veränderungen der Grundwasserneubildungsraten sind nicht zu erwarten.

Durch die Bauleitplanung ergeben sich gegenüber dem Bestand und der bereits großflächigen Teil-/Vollversiegelung keine veränderten Anforderungen an die Entsorgungsinfrastruktur (DREES & HUESMANN PARTGMBB 2022b).

Die geplante Halle wird nicht unterkellert, es finden keine direkten Eingriffe ins Grundwasser statt. Veränderungen des Grundwasserspiegels im Zuge des Vorhabens sind nach jetzigem Stand nicht zu erwarten. Es werden aktuell und zukünftig keine gewässergefährdeten Stoffe auf dem Betriebsgelände verwendet. Abfallentsorgungsanlagen werden im Plangebiet nicht errichtet.

Das Plangebiet ist an das öffentliche Abwasserbeseitigungsnetz und an die Abwasseranlagen im Bereich der umgebenden Straßen mit Weiterleitung zur Zentralkläranlage angeschlossen. Die zulässige Errichtung von Sanitärräumen einschließlich WC-Anlagen im Bereich des festgesetzten Wohnmobilstandplatzes ist hinsichtlich der Anforderung an eine ordnungsgemäße

Entwässerung durch Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation sicherzustellen.

Im Bereich des Plangebietes ist für das ehem. Sägewerke Brüggemann die Altablagerung mit der Reg.-Nr. 06-4516-0122 im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest geführt. Für diese Verdachtsfläche ist nach der Nutzungsaufgabe und vor der Etablierung der Sauerländer Edelbrennerei an dem Standort eine Gefährdungsabschätzung, im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung, durchgeführt worden. Beeinträchtigungen hieraus haben sich nicht ergeben, sodass diesbezüglich mit keinen Gefährdungen für das Grundwasser zu rechnen ist.

Durch die Bauleitplanung ergeben sich gegenüber dem Bestand keine veränderten Anforderungen an die Versorgungsinfrastruktur von Trink- und Löschwasser (DREES & HUESMANN PARTGMBB 2022b).

Die festgesetzten Grünflächen erfüllen weiterhin die Funktion von Versickerungsflächen und bewirken einen teilweisen Rückhalt von Niederschlagswasser und eine Verzögerung des Wasserabfluss.

Während der Bauphase kann es zu einer kurzfristigen Verunreinigung von Böden kommen und damit indirekt zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser. Dies ist durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden. Durch eine sachgerechte Bauausführung sowie durch eine fachgerechte Entsorgung von Schmutzwasser kann eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden (s. Kap. 4.2.2).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bleiben daher aufgrund des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrades und der Entsiegelung im Bereich des Waldes annähernd gleich. Negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung im Plangebiet sind nicht zu erwarten und das Vorhaben widerspricht bei Beachtung einer sachgerechten Bauausführung und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2.2) nicht den Regionalplanerischen Zielen 29 für Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Auf Bauleitplanebene ergeben sich aufgrund der bestehenden hohen Versiegelung und der nur geringfügigen zusätzlichen Versiegelung geringe Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser. Um das Grundwasser zu schützen sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten werden diese als unerheblich eingestuft (siehe Kapitel 4.2.3).

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Durch die 38. Änderung des FNP ändert sich die Darstellung des FNP vollumfänglich. Ein Teil der bisher als Fläche für Landwirtschaft dargestellten Fläche wird jetzt in ein Sonstiges Sondergebiet umgewandelt. Dadurch wird eine teilweise Versiegelung der Fläche ermöglicht. Auch durch die Änderung von Wohnbaufläche zu Sonstiges Sondergebiet im Osten, wird eine höhere Versiegelung als bisher ermöglicht. Die im Westen dargestellte Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Ziffer 10 und (4) BauGB) soll als Ausgleichsfläche dienen und bietet die Grundlage für eine zukünftige Bepflanzung die sich förderlich aufs Klima auswirken kann.

Das Plangebiet ist innerhalb des im zukünftigen Bebauungsplan als Sondergebiet mit einer GRZ von 1,0 festgesetzten Bereiches bereits stark versiegelt. Nur in den Bereichen der aufwachsenden Pioniergehölze sowie in den gärtnerisch gestalteten Flächen im Süden des Plangebiets gibt es einige nicht zu stark verdichtete Bereiche. Insgesamt wird im Zuge der Maßnahmenumsetzung die Versiegelung vermutlich leicht erhöht.

Einige der im Plangebiet vorhandenen Gehölze (z.T. als Wald definiert) müssen für die Anlage der Wohnmobilstellplätze entfernt werden. Im Norden und im Westen werden jedoch auch Gehölze zum Erhalt festgesetzt (vgl. Kap. 4.2.1). Im Bereich der festgesetzten Waldfläche sowie auf der festgesetzten Grünfläche im Westen finden Neupflanzungen statt, die den Verlust der zu entfernenden Gehölze etwa gleichwertig kompensieren können. Zudem tragen Bäume durch Filtration der Luftschadstoffe zur Reinigung der Luft bei. Die geringe Bedeutung des Plangebietes für die Luftreinhaltung bleibt unter Berücksichtigung der Grünfestsetzungen erhalten. Mit einer Verschlechterung der Durchlüftungsfunktion ist durch die Bauleitplanung nicht zu rechnen.

Die Klimaanalysekarte zeigt, die hohe Flächenversiegelung innerhalb des Plangebietes sowie angrenzend, bewirkt bereits heute eine starke Erwärmung der Flächen tagsüber. Eine zukünftige Verschlechterung der Situation durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Auch eine Verschlechterung der nach LANUV NRW (2020) als weniger günstig beschriebenen thermischen Situation ist nicht zu erwarten. Versiegelte Böden absorbieren mehr langwellige Strahlung (als bspw. Grünflächen) und erhitzen sich dadurch stärker. Dadurch tragen sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft bei. Hinzu kommt, dass sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind, welche somit als Wasserverdunster und als Schattenspende ausfallen. Um eine Vollversiegelung im SO zumindest teilweise zu verhindern, werden Festsetzungen getroffen, dass die Wohnmobilstellplätze sowie andere Stellplätze für PKW so herzustellen sind, dass deren Versiegelungsgrad max. 70% beträgt. Auf der entsiegelten Fläche in der festgesetzten Waldfläche

kann zukünftig wieder Wasser verdunsten. Es ergeben sich Kühlungseffekte der Umgebungsluft im Sommer, die sich im bebauten Umfeld positiv auf das Mikroklima auswirken können. Da die entsiegelte Fläche relativ gering ist, ergeben sich auch nur geringe positive Auswirkungen in diesem Bereich.

Der Kaltluftvolumenstrom verläuft am westlichen Ortsteilrand von Kallenhardt aus Richtung Süden kommend in Richtung Norden. Das Plangebiet liegt am Rand des Kaltlufteinwirkbereichs und wird im westlichen Teil von einem sehr starken Kaltluftvolumenstrom getroffen. Dem noch unbebauten Teil mit den noch nicht allzu hohen jungen Gehölzen kann eine Durchlüftungsfunktion zugeordnet werden. In diesem Bereich wird zukünftig die Streuobstwiese angelegt sowie der Wald aufgeforstet. Die Durchlüftungsfunktion kann in diesem Plangebietsabschnitt folglich weitgehend erhalten bleiben. Die angrenzende bebaute Fläche kann von dieser Durchlüftungsfunktion weiter profitieren.

Während der Bauarbeiten für die Erweiterung des Betriebes ist mit einer Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen. Zudem ist ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist jedoch dauerhaft nicht mit einer Verschlechterung der Luftqualität im Plangebiet zu rechnen.

Die maximal geringfügige Erhöhung des Versiegelungsgrades im Plangebiet hat aufgrund der Entsiegelungen im Bereich der Waldfestsetzungen nur geringe negative Auswirkungen auf die klimatischen Gegebenheiten im Plangebiet.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden aufgrund der bereits hohen Flächenversiegelung im Plangebiet und unter Berücksichtigung der Grünfestsetzungen (Anlage einer Streuobstwiese und Erhalt und Neuanlage von Wald) als gering und als nicht erheblich eingestuft.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Durch die 38. Änderung des FNP mit der teilweisen Darstellung des Vorhabenbereiches als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Betriebe der Spirituosenbrennerei mit Verkostungsgastronomie und Wohnmobilstandplätzen“ und durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sauerländer Edelbrennerei“ im Parallelverfahren ergeben sich im Vergleich zur vorhergehenden Darstellung im FNP als „Wohnbaufläche“ und vor allem im Bereich der „Fläche für die Landwirtschaft“ geringfügige, kleinflächige Veränderungen der Landschaft.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Ortsteils Kallenhardt und kennzeichnet sich größtenteils durch die Gebäude der Brennerei und angrenzende Lagerplätze, die randlich mit Pioniergehölzen gesäumt sind. Nördlich und südöstlich grenzt Wohnbebauung an.

Die geplante strukturelle Neugestaltung des Plangebietes führt zu keiner Veränderung, die das typische Landschaftsbild Warsteiner Massenkalkhochfläche – Warsteiner Hügelland (LR-Vlb-013) betreffen. Das Plangebiet stellt keinen Landschaftsausschnitt dar, der aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit prägend auf das Landschaftsbild wirkt. Aus Richtung der freien Landschaft sowie aus Richtung Norden bestehen aufgrund der Gehölze keine Sichtachsen zur Betriebsfläche. Zudem ist die Fläche durch den bisherigen Betrieb der Edelbrennerei und die angrenzend verlaufende Straße „In der Günne“ vorbelastet. Im Zuge der Maßnahmenumsetzung wird im Westen eine Grünfläche (Streuobstwiese) angelegt die für einen Übergang der offenen Landschaft hin zum Plangebiet sorgt. Diese sowie die geplante Erhaltung von Gehölzen im Norden zur Straße sowie der Erhalt und die Aufforstung von Wald im Westen sorgen auch zukünftig für eine verminderte Einsehbarkeit auf das Plangebiet aus Richtung der offenen Landschaft (vgl. Kap. 4.2.1).

Die Regelung baugestalterischer Vorgaben in dem Bebauungsplan werden auf die Zulässigkeit der Dachform sowie der Werbeanlagen innerhalb des Plangebietes beschränkt. Darüber hinausgehende Festsetzungen sind hier nicht erforderlich bzw. städtebaulich und stadtgestalterisch nicht notwendig. Mit der Zulässigkeit der Dachform einschließlich der zulässigen Dachneigung wird die Dachlandschaft an dem Standort geregelt und in Abstimmung mit der angrenzenden bebauten Ortslage entwickelt. Mit der Festsetzung zu den Werbeanlagen soll eine reduzierte, dem Umfeld angepasste Außendarstellung des Standortes erreicht werden (DREES & HUESMANN PARTGMBB 2022b).

Es wird kein Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt.

Insgesamt wird durch die Planung zwar das Betriebsgelände in Richtung der freien Landschaft erweitert, jedoch werden keine für das Landschaftsbild bedeutsamen Flächen beansprucht und es gibt weiterhin eine Eingrünung zur freien Landschaft. Das Betriebsgelände wird bereits im Ist-Zustand als Parkplatz- und Lagerfläche genutzt. An der Nutzung ändert sich nichts. Der Bebauungsplan schließt teilweise an bestehende Wohnbebauung an, sodass das bereits vorhandene Ortsbild ergänzt wird.

Bei dem Vorhabenbereich handelt es sich um keinen Landschaftsteil mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe. Es besteht eine Vorbelastung durch die bisherige Nutzung als Betriebsgelände. Die Einsehbarkeit aus Richtung der freien Landschaft sowie aus Richtung Norden wird durch Grünfestsetzungen minimiert. Durch die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich daher keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft.

2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Geräuschimmissionen auf das Plangebiet

Das Plangebiet ist bereits in Bezug auf Geräuschimmissionen durch den Verkehr der östlich direkt angrenzenden Straße „In der Günne“, durch umliegende landwirtschaftliche Nutzungen sowie durch Arbeiten innerhalb des Steinbruchs im nordwestlichen Wirkraum vorbelastet. Hinzu kommen Geräusche der allgemeinen wohnlichen Nutzung aus den nördlich und südöstlich angrenzenden Wohnbauflächen. In dem Plangebiet ist keine Wohnnutzung vorgesehen / zulässig. Nach § 1 (6) Ziffer 1 BauGB sind „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu berücksichtigen. Gewerbliche Aufenthaltsräume besitzen im Vergleich zu Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein geringeres Schutzbedürfnis. Etwaige Konflikte, die auf FNP-Ebene bzw. auf Ebene der Bauleitplanung zu lösen wären, sind aufgrund der örtlichen Situation und der bisherigen Nutzung nicht erkennbar.

Geräuschimmissionen des Plangebietes

Für die Bewohner der umliegenden Wohnbauflächen ist eine Erhöhung der Geräuschimmissionen infolge der Vorhabensumsetzung nicht auszuschließen. Mögliche Lärmemissionen können durch den Betrieb sowie den Zu- und Abfahrtsverkehr entstehen. Die Betriebszeit beschränkt sich jedoch auf den Tageszeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr).

Zur Ermittlung möglicher Lärmbelastungen ist von dem Büro RP SCHALLTECHNIK (2022) ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt worden, der die Geräuschsituation im Plangebiet untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis „[...] , dass die Richtwerte der TA Lärm am Tag und in der Nacht an den relevanten Gebäuden und Bauflächen im Umfeld der Anlage unter Berücksichtigung von Worst-Case-Annahmen unterschritten werden, Die zulässigen Spitzenpegel [werden] am Tag und in der Nacht an allen Immissionsorten eingehalten“ (RP SCHALLTECHNIK 2022). Weitere Details sind dem Fachgutachten zu entnehmen.

Für die Errichtung der Standplätze für Wohnmobile und –wagen im westlichen Teil des Sondergebietes werden Immissionsschutzmaßnahmen festgesetzt: *„Auf der Nordostseite der hierfür vorgesehenen Fläche wird eine Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 (1) Ziffer 24 BauGB festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist eine Lärmschutzeinrichtung im Sinne eines Walles oder einer Wand zu errichten. Diese soll aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes eine Höhe von mind. 2,00 m erreichen. Diese Lärmschutzeinrichtung wird auch zwischen den beiden festge-*

setzten Zu- und Abfahrten im Norden des Plangebietes vorgesehen, um hier auch eine Abschirmung der hier möglichen gewerblichen Nutzung (Lagerplatz / Fass-lagerung etc.) zu ermöglichen“ (vgl. auch Kap. 4.2.3; DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022).

Der Betrieb der Standplätze für Wohnmobile und Wohnwagen wird in Bezug auf den Zu- und Abgangsverkehr durch Festsetzungen auf den Tageszeitraum begrenzt (vgl. Kap. 4.2.3). Mit der Beschränkung der Zu- und Abfahrt auf den sog. Tageszeitraum soll eine Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen an den in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Immissionsorten zur sog. Nachtzeit vermieden werden.

Geruchsimmissionen

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich einige landwirtschaftliche Flächen. Während der Erntezeit kann es jährlich zu erhöhtem landwirtschaftlichem Verkehr und damit verbunden zu erhöhten Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Staub kommen. Durch Düngearbeiten kann es kurzfristig/temporär zu einem erhöhten Auftreten von Geruchsimmissionen kommen. Diese temporären Beeinträchtigungen sind aufgrund der ländlichen Lage für Mitarbeiter des Betriebes im Vorfeld zu erwarten und hinzunehmen. An dieser Stelle gilt das nachbarrechtliche Rücksichtnahmegebot. Es ist nicht zu erkennen, dass durch landwirtschaftliche Gerüche Geruchsbelastungen entstehen, die eine Konfliktlösung erfordern.

Der Brennerei-Betrieb verursacht bedingt durch die Vergärung von Obst und Getreide und die Alkoholherstellung Abgase im Sinne der Nummer 2.4 TA Luft. Geruchsemissionen durch die Herstellung der Spirituosen innerhalb des Brennereibetriebes, die außerhalb des Plangebietes wahrnehmbar sind, sind aufgrund des Produktionsprozesses nicht zu erwarten. Geruchsbelastungen sind ausschließlich bei Fehlern in Destillaten anzunehmen (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022a).

Staub

Aufgrund der Nähe zu dem steinverarbeitenden Betrieb westlich des Plangebietes ist in dem Plangebiet mit Staubimmissionen, Erschütterungen und Infraschall zu rechnen. Da innerhalb des Plangebietes keine hierzu zu berücksichtigenden empfindlichen Nutzungen zulässig sind, werden keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Unverträgliche Staubemissionen gehen von dem Betrieb und den Anlagen zur Herstellung von Spirituosen nicht aus (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022a).

Erholungsnutzung

Das Plangebiet erfüllt eine Erholungsfunktion. Im Umfeld des Plangebietes verlaufen viele Wanderwege. Einer der Wege führt über die Straße „In der Günne“ direkt am Plangebiet vorbei. Die Erlebnisbrennerei hat darüber hinaus eine Bedeutung für den Tourismus, der einer der wichtigsten Faktoren in der Strategie der Sauerländer Edelbrennerei ist. Da auch viele Personen aus umliegenden Städten zu einer Besichtigung der Brennerei kommen, soll mit den geplanten Wohnmobilstellplätzen (5 bis 10 Stück) eine Möglichkeit geschaffen werden, nach einem Tasting auf dem Gelände zu übernachten. Die Möglichkeit der Übernachtung im Anschluss an ein Tasting kann sich auch positiv auf die Region auswirken, da Gäste nach einem Brennerei Besuch am nächsten Tag noch andere Orte in der Umgebung besuchen können, inkl. Geschäften und Gastronomie.

Die Produktionsstätte in Rüthen-Kallenhardt ist voll ausgebaut und es ist keine Vergrößerung der Produktionsanlagen geplant (SAUERLÄNDER EDELBRAND GMBH 2021). Es kommt durch das Vorhaben nicht zu einer erhöhten Geräusch- oder Geruchsentwicklung.

Im Bereich des Plangebietes ist für das ehem. Sägewerke Brüggemann die Altablagerung mit der Reg.-Nr. 06-4516-0122 im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest geführt. Für diese Verdachtsfläche ist nach der Nutzungsaufgabe und vor der Etablierung der Sauerländer Edelbrennerei an dem Standort eine Gefährdungsabschätzung, im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung, durchgeführt worden. Beeinträchtigungen hieraus haben sich nicht ergeben, sodass diesbezüglich keine Gefährdungen für Menschen und die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind unverzüglich die Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und/oder der Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu informieren.

Die Vorhabenplanung hat zum Ziel, die zweckbestimmte Nutzung im Sinne der Standortsicherung und Entwicklung des in dem Änderungsgebiet vorhandenen Betriebes der Spirituosenbrennerei zu sichern. Ein Nichtentwickeln des Standortes hätte mittelfristig negative Konsequenzen für das Arbeitsplatzangebot in Kallenhardt.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung werden als gering angesehen und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 4.2.3) nicht als erheblich eingestuft.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die 38. Änderung des FNP mit der teilweisen Darstellung des Vorhabenbereiches als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Betriebe der Spirituosenbrennerei mit Verkostungsgastronomie und Wohnmobilstandplätzen“ und durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sauerländer Edelbrennerei“ im Parallelverfahren ergeben sich im Vergleich zur vorhergehenden Darstellung im FNP als „Wohnbaufläche“ und vor allem im Bereich der „Fläche für die Landwirtschaft“ geringfügige Veränderungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sauerländer Edelbrennerei“ wird innerhalb des Sondergebietes eine GRZ von 1,0 festgesetzt, die eine maximal zulässige Versiegelung von 100 % der Fläche ermöglicht. Aufgrund der Vornutzung des Betriebsgeländes, sowohl jetzt als auch als ehemaliges Sägewerk, ist davon auszugehen, dass sich keine kulturlandschaftlich besonderen Bereiche aus Fachsicht der Archäologie, der Denkmalpflege oder der Landschaftskultur im Plangebiet befinden. Sollten bei Bodeneingriffen dennoch Hinweise auf kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde festgestellt werden, ist die Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen (siehe Kapitel 4.2.4).

Bau- und Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Durch die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich keine Verschlechterung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter. Erhebliche Beeinträchtigung können daher sowohl auf FNP-Ebene als auch auf Bebauungsplanebene ausgeschlossen werden.

2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Es kommt temporär zur Zunahme der Lichtemissionen während der Bauphase sowie dauerhaft durch die weiterhin bestehenden Innen- und Außenbeleuchtungen der Brennerei, von potentieller Wohnmobil-Standplatzbeleuchtung sowie durch den Verkehr der an- und abfahrenden Wohnmobile. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Brennereigebäude sind jedoch keine erheblichen Konflikte durch eine mögliche Zunahme der Beleuchtung zu erwarten, wenn diese zweckdienlich gehalten wird.

Durch die geplante Halle und den Wohnmobilstellplatz ergeben sich zudem weiterhin Emissionen in Form von Wärme, die jedoch voraussichtlich keine schädlichen Ausmaße annehmen oder negativ auf angrenzende Bereiche wirken.

Mit der Erhöhung von Strahlung ist im Rahmen geplanten Nutzungen nicht zu rechnen, da keine Funkmasten, Hochspannungsleitungen oder ähnliche Anlagen errichtet werden oder innerhalb des Plangebietes verlaufen.

Erschütterungen können sich temporär während der Bauphase einstellen. Durch eine fachgerechte Bauausführung müssen diese vermieden werden, um keine Schäden an vorhandener Bausubstanz hervorzurufen.

Weitere Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für angrenzende Bereiche oder das Plangebiet selbst konnten nach derzeitigem Wissenstand nicht ermittelt werden.

2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Für das Plangebiet erfolgt die Abfallsammlung im Rahmen eines innerbetrieblichen Abfallmanagements. Zudem erfolgt eine kommunale Müllabfuhr. Bei Einhaltung der aktuellen technischen Standards sind durch das stringente System der Abfallentsorgung keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Durch die Bauleitplanung ergeben sich keine gegenüber dem Bestand veränderten Anforderungen an die Entsorgungsinfrastruktur.

2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Südlich des Plangebietes, erlangte im Sommer 2022 die Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB i.V.m. einer Ergänzungs- oder Abrundungssatzung „Sandkaulenweg“ im OT Kallenhardt ihre Rechtskraft. Damit sollen im Bereich des Sandkaulenweges Nachfrage bezogene Baumöglichkeiten geschaffen werden.

Kumulativ sind aufgrund der geringen Größe und Art der beiden Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten.

2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

2.3.13 Tabellarische Zusammenfassung der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Tabelle 2: Tabellarische Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Beschreibung & Bewertung	Konfliktanalyse	Maßnahmen zur Vermeidung & Minimierung	Kompensation
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> keine planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet Fledermausquartiere können in den zu entfernenden Gehölzen im Plangebiet ausgeschlossen werden Störung planungsrelevanter Vogelarten im Wirkraum während der Bauarbeiten Verlust von 1.352 m² Waldfläche 	<ul style="list-style-type: none"> Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung: Alle bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeit vom 15.3. bis 31.7. vornehmen Gehölzschnitt nicht zwischen 1.3. und 30.9. Beachtung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ unnötige Lichtimmissionen vermeiden (zweckdienliche Beleuchtung) Waldausgleich ca. 1.500 m² 	<ul style="list-style-type: none"> kein Kompensationsbedarf für den Artenschutz Waldausgleich: Waldaufforstung von 1.500 m² im Plangebiet
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des maximal zulässigen Versiegelungsgrades Vorbelastung durch bestehenden hohen Versiegelungsgrad aus früherer Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> geringe zusätzliche negative Auswirkungen, da Fläche bereits durch frühere Nutzung großflächig Versiegelt ist 	<ul style="list-style-type: none"> keine 	<ul style="list-style-type: none"> kein Kompensationsbedarf
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des maximal zulässigen Versiegelungsgrades Vorbelastung durch hohen Versiegelungsgrad Betroffenheit von bereits überwiegend versiegeltem, nicht mehr naturnahem Boden Kein schutzwürdiger Boden betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> geringe zusätzliche negative Auswirkungen, da Fläche bereits durch frühere Nutzung großflächig Versiegelt ist und Bodenfunktionen weitgehend nicht mehr erfüllt werden 	<ul style="list-style-type: none"> Beachtung von DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“, BBodSchG & BBodSchV fachgerechte Bauausführung (Verunreinigungen vermeiden, flächenschonen, bodenschonendes Lastentransport-Gerät) geeignete Lagerung & Verwendung von Mutterboden bzw. fachgerechte Entsorgung bei Verunreinigung Geringfügige Entsiegelung im Bereich der Aufforstung 	<ul style="list-style-type: none"> kein Kompensationsbedarf
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des maximal zulässigen Versiegelungsgrades Vorbelastung durch hohen Versiegelungsgrad aus früherer Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> geringe zusätzliche negative Auswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> fachgerechte Bauausführung (Verunreinigungen vermeiden) geregeltes Ableiten von Dränungs- & Niederschlagswasser fachgerechte Anlage & Betrieb von Kanälen zur Abwasserableitung & -aufbereitung 	<ul style="list-style-type: none"> kein Kompensationsbedarf
Luft, Klima	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des maximal zulässigen Versiegelungsgrades Vorbelastung durch hohen Versiegelungsgrad aus früherer Nutzung Kurzzeitige Erhöhung Staub und Abgase während Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> geringe zusätzliche negative Auswirkungen Belastung z.T. temporär 	<ul style="list-style-type: none"> Grünfestsetzungen (Streuobstwiese, Grünstreifen, Erhalt von Wald & Waldaufforstung) 	<ul style="list-style-type: none"> kein Kompensationsbedarf

Schutzgut	Beschreibung & Bewertung	Konfliktanalyse	Maßnahmen zur Vermeidung & Minimierung	Kompensation
Land-schaft	<ul style="list-style-type: none"> geringfügige Änderung des Landschaftsbildes 	<ul style="list-style-type: none"> kein Konflikt 	<ul style="list-style-type: none"> Grünfestsetzungen zur Eingrünung in Richtung offener Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> kein Kompensationsbedarf
Mensch, menschliche Gesundheit & Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> Langfristige Sicherung des Betriebes Erhöhte Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen während der Bauphase Dauerhaft geringfügig erhöhte Lärm-, Licht und Abgasimmissionen durch Verkehr Temp. erwartbare Staubbimmissionen, Erschütterungen und Infraschall im Plangebiet ausgehend vom Steinbruch im Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> kein besonderer Konflikt 	<ul style="list-style-type: none"> unnötige Lichtimmissionen vermeiden (zweckdienliche Beleuchtung) Lärmschutzeinrichtung dauerhaft sicherstellen Lärmschutzmaßnahme (zeitliche Begrenzung von An- und Abfahrten) einhalten bei Anhaltspunkten von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen Untere Bodenschutzbehörde verständigen bei Hinweisen auf Kampfmittel zuständige Polizeidienststelle oder Staatlichen Kampfmitteldienst verständigen 	<ul style="list-style-type: none"> kein Kompensationsbedarf
Kultur- & Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> kein Konflikt 	<ul style="list-style-type: none"> bei Entdeckung von Bodendenkmälern Untere Denkmalbehörde oder Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL-Archäologie für Westfalen) informieren & Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> kein Kompensationsbedarf
Ein-griffs-/Aus-gleichs-bilanzierung	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des maximal zulässigen Versiegelungsgrades Interne Kompensation im Plangebiet (private Grünfläche & Wald) 	<ul style="list-style-type: none"> negative Bilanz von – 2.460 Biotoppunkten 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgleich über Ersatzgeld an den Kreis Soest für Extensivierung von Grünländern in Kallenhardt Rüthen 	<ul style="list-style-type: none"> Kompensationsdefizit von - 2.460 Biotoppunkten

3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden deshalb bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann z.B. aus einer zusätzlichen, baubedingten Verdichtung des Bodens (Auswirkung für das Schutzgut Boden) auch eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung resultieren (Schutzgut Wasser). Darstellungen dieser Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Güter.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Überwachungsmaßnahmen

Die sachgerechte Ausführung der Bauarbeiten muss während der gesamten Arbeiten gewährleistet werden, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Ebenso sind die Arbeiten zur Entsorgung von Abfällen inklusive dem während der Bauarbeiten anfallendem Bodenmaterial fachgerecht auszuführen.

4.2 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung sind im Folgenden aufgeführt. Dies folgt dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Bezug auf § 18 Abs. 1 BNatSchG.

4.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von nicht planungsrelevanten Vogelarten

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli. Alle umbauvorbereitenden Maßnahmen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb bzw. vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Naturschutz

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nicht zulässig.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass während der Bauphase geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen (DIN 18920 2014), um die zu erhaltenden Bäume nicht zu schädigen.

Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtung der umgebauten Gebäude könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen so gering wie möglich zu halten, muss die Beleuchtung der umgebauten Gebäude zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- *Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird*
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- *Beleuchtung nicht länger als notwendig*
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtmission gespart werden.
- *Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich*
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- *Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln*
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.
Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

Pflanzen

Schutz der bestehenden Gehölze

Während der Bauphase sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen (DIN 18920 2014), um die zu erhaltenden Gehölze im Plangebiet nicht zu schädigen.

Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB

Die derzeitige intensive Grünlandfläche im Westen des Plangebietes steht für interne Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Sie soll extensiviert werden und mittels Anpflanzung von Obstgehölzen zu einer Streuobstwiese entwickelt werden, mit Eignung als Nahrungshabitat für Insekten und Vögel gesichert werden. Die Maßnahme (incl. Pflege) muss dauerhaft grundbuchlich oder per Vertrag gesichert werden. Weitere Details sind Kap. 4.4.1 zu entnehmen.

Wald gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 18 BauGB

Auf der derzeit als Lagerfläche genutzten Fläche im westlichen Plangebiet ist der interne Waldausgleich für den Verlust der 1.352 m² Waldfläche geplant. Dafür ist die 1.560 m² große Fläche mit einem Laubmischwald aufzuforsten (vgl. Abbildung 25). Dieser Ausgleich und die Gestaltung der Aufforstung wurde im Vorfeld mit dem LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ (2023) abgesprochen. Weitere Details sind Kap. 4.4.2 zu entnehmen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. 9 (1) Ziffer 25b BauGB

Innerhalb der festgesetzten Fläche sind eine fachgerechte Pflege und ein dauerhafter Erhalt einer geschlossenen Strauch-/ Staudenbepflanzung vorzusehen. Natürliche Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

4.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden müssen Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden (LABO 2009, BVB 2013):

- Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung (beispielsweise Betankung der Baufahrzeuge an geeigneter Stelle außerhalb des Plangebietes) zu vermeiden.

- Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen, um Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden. Betriebsflächen sollen möglichst klein gehalten werden, jedoch ausreichende Dimensionen erhalten, um den störungsfreien Bauablauf zu sichern ohne ungeschützten Boden zu beanspruchen. Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden gehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.
- Nach Möglichkeit sollen bodenschonende Geräte wie Kran, Seilbagger (Dragline), Raupendumper etc. statt Radfahrzeugen zum Lastentransport eingesetzt werden. Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen. Vorgaben zu Baugeräten und Laufwerken sowie den maximalen Bodendrücken sind zu berücksichtigen, sodass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder ohne großen Aufwand wiederherstellbar ist.
- Beim Befahren der Böden sind darüber hinaus die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Beispielsweise sind trockene Böden in der Regel tragfähiger und weniger verdichtungsanfällig. Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen.
- Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.
- Die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Die Regelungen des BBodSchG sind zu beachten. Dazu zählt u.a., dass kein Boden auf Flächen aufgetragen werden soll, die die Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen. Durch den Bodenauftrag darf keine zusätzliche Beeinträchtigung entstehen. Die Mächtigkeit ist anhand bodenschutzfachlicher Kriterien zu bestimmen. Bei der Ausbringung müssen ebenfalls bodenschonende Ausbringungsverfahren zum Einsatz kommen. Auch eine eventuell notwendige Zwischenlagerung des Bodens muss bestimmten Anforderungen genügen, die BBodSchV und die DIN 19731 sind zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Vermeidung von Vermischung, Vernässung, Wasserstau und Verdichtung sowie Begrünung der Mieten bei längeren Standzeiten.
- Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Verunreinigungen bei Erdarbeiten im Plangebiet

Sollten bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das SG Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigte Böden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern. Die Schadlo-
sigkeit der Verwertung ist entsprechend dem SG Bodenschutz des Kreises Soest durch eine
gutachterliche Untersuchung und chemische Analyse (Deklarationsuntersuchung) nachzuwei-
sen.

Nutzungsänderungen und Tiefbauarbeiten im nördlichen Teil der 38. FNP-Änderung

Bei zukünftigen Nutzungsänderungen und Tiefbauarbeiten sind die punktuell festgestellten
Verunreinigungen sowie abfallrechtliche Gesichtspunkte zu beachten. In diesem Fall ist das
SG Bodenschutz des Kreises Soest zu beteiligen.

Maßnahme zur Reduzierung der Vollversiegelung bei der Gestaltung der Wohnmobilstellplatz- anlage

Die Oberfläche von ausschließlich durch PKW genutzten Stellplätzen sowie die Standplätze
für Wohnmobile und Wohnwagen ist aus wasserdurchlässigem Material herzustellen (Schot-
terrasen, Rasengittersteinen, Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil o. ä.).

Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fu-
genverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die
Zufahrtsgassen. Bei Beseitigung des Niederschlagswassers über sickerfähiges Pflaster, ver-
legt mit Gefälle in die Grünanlagen, handelt es sich um eine erlaubnisfreie Gewässernutzung.

4.2.3 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen
auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1
Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die
Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination fest-
gestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittel-
rückstände sein können, so sind unverzüglich die Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegen-
heiten und/oder der Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu informieren.

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen im Norden sind Lärmschutzeinrichtungen mit einer Höhe von mind. 2 m zu errichten. Diese Einrichtungen sind unmittelbar mit dem Grund abschließend zu errichten und in geschlossener Bauweise, mit einer Schallminderung von $R \geq 25$ dB bzw. einer Flächenmasse von $m' > 10$ kg/m² auszuführen.

Die Inbetriebnahme der Standplätze für Wohnmobile und Wohnwagen ist erst dann zulässig, wenn die festgesetzten Lärmschutzeinrichtungen zur Erfüllung ihres jeweiligen Schutzzweckes zuvor errichtet wurden.

Beschränkung des Zu- und Abgangsverkehr für die Standplätze der Wohnmobile und Wohnwagen auf den Tageszeitraum.

Die Nutzung der in der Planzeichnung eingetragenen nordwestlichen Zu- und Abfahrt ist durch organisatorische Maßnahmen (Beschränkung etc.) auf den Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu begrenzen.

Die Nutzung kann ausnahmsweise außerhalb dieser Zeit stattfinden, wenn der Nachweis des Einhaltens der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den dem Plangebiet nächstgelegenen wohngewohnten Gebäuden durch ein schalltechnisches Gutachten erbracht wird.

4.2.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Befunden oder Funden ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rüthen (Tel.: 02952 - 818146) oder dem LWL - Archäologie für Westfalen / Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.

Innerhalb des Plangebietes können im Massenkalk Spaltenfüllungen (u.a. Unterkreide) angetroffen werden, die wissenschaftlich bedeutende Fossilien enthalten können. Sollten beim weiteren bei den geplanten Bodeneingriffen Hohlräume im Gestein auftreten, die Fossilien führen könnten, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das LWL-Museum für Naturkunde zu benachrichtigen (Ansprechpartner: Herr Dr. Christian Pott, 0251 5916016, E-Mail: christian.pott@lwl.org).

4.3 Eingriff-/Ausgleichbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ im Ortsteil Kallenhardt in Rüthen kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des §1a BauGB, der entsprechend auszugleichen ist. Anhand der Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestands vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der Eingriff hinsichtlich der Biotope ermitteln (LANUV NRW 2008). Die Bilanzierung erfolgt mittels Biotoptypenliste des LANUV NRW (2008) zur Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KA Nr. 11.

Für das Plangebiet liegt bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die Bestimmung der Biotoptypen des Bestandes erfolgt daher auf Grundlage der aktuellen Nutzung (Biotoptypenaufnahme im Gelände) sowie eines Luftbildes.

Das Plangebiet ist vor allem im östlichen Teil großflächig mit den Gebäuden der Edelbrennerei bebaut (1.1). In Richtung Westen schließt ein versiegelter Betriebshof an (1.1). Der südliche Teil des Plangebietes ist in den Bereichen in denen keine Gebäude stehen, eher gärtnerisch gestaltet, mit weniger als 50 % heimischer Gehölze (4.4). Vereinzelt stehen einige Einzelbäume im Umfeld der Brennereigebäude (7.4).

Westlich an den Betriebshof grenzen Gehölze, die forstrechtlich als Wald anzusehen sind (6.3). Diese Waldfläche wird durch eine teilversiegelte Lagerfläche (1.3) unterbrochen. Ganz im Westen befindet sich eine artenarme Intensivwiese (3.4), an dessen östlichen Rand noch einige Gehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 % stehen (7.2).

Im Norden ist der Betriebshof durch einen Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 % begrenzt (7.2), an den sich ein schmaler Streifen Intensivrasen anschließt (4.5). Eine versiegelte Straße (1.1) trennt den Betriebshof von dem nördlichen Teil des Bebauungsplans ab. Dort befindet sich neben einem Gebäude (1.1) noch eine Intensivrasenfläche (4.5) dahinter, sowie teilversiegelte Betriebsfläche (1.3) davor. Außerdem stehen drei weitere Einzelbäume (7.4) um das Gebäude herum.

Für die Planung wird für das Sondergebiet eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 oberhalb des Orientierungswertes von 0,8 als Obergrenze gemäß §17 BauNVO festgesetzt. Damit ist für den Bereich des Sondergebietes eine Versiegelung von 100 % anzunehmen. Für die Wohnmobilstellplatzfläche wird die Festsetzung getroffen, dass nur wasserdurchlässige Materialien verwendet werden dürfen. Diese Fläche wird daher als teilversiegelt (1.3) bilanziert. Für alle weiteren Flächen im Sondergebiet ohne andere Festsetzungen wird eine Vollversiegelung (1.1) angenommen. Westlich an das Betriebsgelände angrenzend wird eine Waldfläche (6.3) festgesetzt. Dabei wird ein Teil der bestehenden Gehölze erhalten und die

restliche Fläche aufgeforstet. Ganz im Westen wird eine Streuobstwiese festgesetzt und angelegt, die als Streuobstwiese bis 30 Jahre (3.8) in die Bilanzierung eingeht.

Im Norden des derzeitigen Betriebshofs sind zwei Gehölzstreifen (7.2) zum Erhalt festgesetzt. Außerdem werden im Süden des Betriebshofes zwei große Einzelbäume (7.4) zum Erhalt festgesetzt.

Durch die Planung ergibt sich trotz interner Kompensationsmaßnahmen eine **negative Bilanz von 2.460 Biotoppunkten**. Da keine externen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, wird eine Ersatzgeldzahlung zur Kompensation notwendig.

Das verbleibende Defizit in Höhe von 2.460 Biotopwertpunkten ist durch eine Ersatzgeldzahlung an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest auszugleichen, die das Geld zur Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Stadtgebiet von Rüthen verwendet. Das hier zu zahlende Ersatzgeld wird zielgerichtet für die Extensivierung von Grünländern im Umfeld des Bachlaufes Schlagwasser in Kallenhardt bzw. für die Extensivierung von Grünländern im FFH-Gebiet der Pöppelsche verwendet. Die Höhe des Ersatzgeldes beläuft sich auf 2,90 € pro bilanziertem Biotoppunkt. Bei einem Kompensationsdefizit von 2.460 Biotopwertpunkten ergibt sich ein zu zahlendes Ersatzgeld an den Kreis Soest in Höhe von 7.134 €.

Die verbindliche Regelung der Kompensation erfolgt in dem bestehenden städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB.

Eine detaillierte Gegenüberstellung der Biotoptypen bzw. der Flächenanteile in Bestand und Planung ist der Tabelle 3 zu entnehmen. Abbildung 23 und Abbildung 24 stellen die Biotoptypen im Bestand bzw. in der Planung dar.

Die Tabelle sowie beide Abbildungen befinden sich auch noch einmal im Anhang.

GEMEINSAMER UMWELTBERICHT
ZUR 38. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE ZUM BEBAUUNGSPLAN KA NR. 11
„SAUERLÄNDER EDELBRENNEREI“ IM ORTSTEIL KALLENHARDT IN RÜTHEN

Tabelle 3: Bilanzierung

Bestand			
Biotoptyp nach LANUV 2008	Größe [m ²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.1 versiegelte Fläche (Gebäude)	376	0	0
1.1 versiegelte Fläche (Betriebsgelände)	3.563	0	0
1.1 versiegelte Fläche (private Verkehrsfläche)	2.176	0	0
1.3 Teilversiegelte Betriebsfläche	1.805	1	1.805
3.4 Intensivwiese (artenarm)	2.561	3	7.683
4.4 Ziergarten mit < 50 % heimischen Gehölzen	1.187	2	2.374
4.5 Intensivrasen	885	2	1.770
6.3 Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteil 70 < 90 %, BHD 14 - 49 cm	2.450	6	14.700
7.2 Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	1.230	5	6.150
Gesamtwert:	16.233		34.482
Planung			
Biotoptyp nach LANUV 2008	Größe [m ²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Sondergebiet (GRZ 1,0) = 10.355 m ²			
1.1 Versiegelte Fläche (inkl. Lärmschutzwände)	8.096	0	0
1.3 Teilversiegelte Wohnmobilstellplätze	2.124	1	2.124
7.2 Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Anteilen > 50 %	135	5	675
Verkehrsflächen			
1.1 Versiegelte Fläche (öffentliche Straßenverkehrsfläche)	598	0	0
Fläche für Versorgungsanlagen			
1.1 Versiegelte Fläche (Trafostation)	132	0	0
Wald			
6.3 Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteil 70 < 90%, BHD 14 - 49 cm (Erhalt)	1.054	6	6.324
6.3 Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteil 90 - 100%, BHD bis 13 cm (Neuanlage)	1.802	6	10.812
Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB			
Private Grünflächen			
3.8 Obstwiese bis 30 Jahre	2.292	6	13.752
Gesamtwert:	16.233		33.687
Bilanz:			-795
Bestand Einzelbäume			
7.4 Einzelbäume lebensraumtypisch	511	5	2.555
Gesamtwert			2.555
Planung Einzelbäume			
7.4 Einzelbäume lebensraumtypisch (Erhalt 2x)	178	5	890
Gesamtwert			890
Bilanz:			-1.665
Gesamtbilanz			-2.460

GEMEINSAMER UMWELTBERICHT
ZUR 38. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE ZUM BEBAUUNGSPLAN KA NR. 11
„SAUERLÄNDER EDELBRENNEREI“ IM ORTSTEIL KALLENHARDT IN RÜTHEN

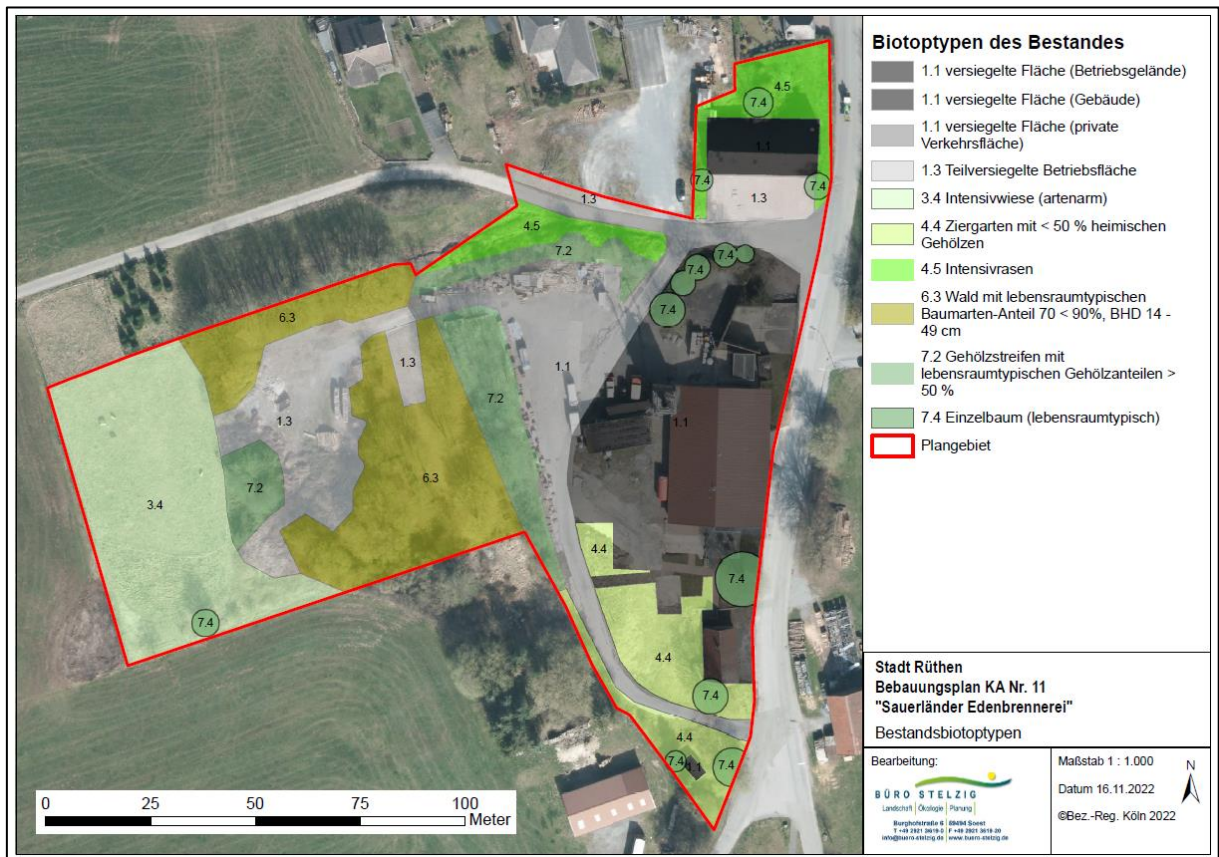


Abbildung 23: Biotypen des Bestandes (Kartengrundlage BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).



Abbildung 24: Biotypen der Planung (Kartengrundlage BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

4.4 Kompensationsmaßnahmen

4.4.1 Anlage einer Streuobstwiese

Die derzeitige intensive Grünlandfläche im Westen des Plangebietes steht für interne Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Sie soll extensiviert werden und mittels Anpflanzung von Obstgehölzen zu einer Streuobstwiese entwickelt werden, mit Eignung als Nahrungshabitat für Insekten und Vögel gesichert werden. Die Maßnahme (incl. Pflege) muss dauerhaft grundbuchlich oder per Vertrag gesichert werden.

Für die Anlage der Streuobstwiese sind hochstämmige Obstbäume, die in der Region heimisch sind, zu pflanzen. Bei regionalen Obstgehölzen handelt es sich um robuste und gut wachsende Sorten. Die Liste des Kreises Soest zu geeigneten Obstsorten für Streuobstwiesen im Kreis ist dabei zu beachten (KREIS SOEST 2021). Um eine kräftige Verwurzelung und eine vitale Entwicklung der Bäume zu fördern, ist es ratsam hochwertiges Pflanzmaterial von zertifizierten und wüchsigen Obstgehölzen aus regionalen Baumschulen, die die Obstbäume selbst heranziehen, zu verwenden. Als Pflanzqualität sind Hochstämme mit einer Stammhöhe von mindestens 1,8 m und einem Stammumfang von 12 bis 14 cm zu verwenden. Die gepflanzten Bäume sind anschließend als Hochstämme zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.

Unter Berücksichtigung des Kronendurchmessers der ausgewachsenen Bäume und der guten Durchlüftung ergibt sich ein Pflanzabstand von 10 Metern innerhalb und zwischen den Reihen. Sofern eine maschinelle Pflege sowie Ernte angedacht wird, eignet sich eine Pflanzung der Bäume in Reihen, um den maschinellen Zugang zu gewährleisten. Anderenfalls ist eine versetzte Pflanzung der Bäume zur Anlage der Streuobstwiese durchzuführen.

4.4.2 Aufforstung als Waldausgleich

Auf der derzeit als Lagerfläche genutzten Fläche im westlichen Plangebiet ist der interne Waldausgleich für den Verlust der 1.352 m² Waldfläche geplant. Dafür ist die 1.560 m² große Fläche mit einem Laubmischwald aufzuforsten (vgl. Abbildung 25). Dieser Ausgleich und die Gestaltung der Aufforstung wurde im Vorfeld mit dem LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ (2023) abgesprochen.

Auflockerung des Bodens

Die derzeit überwiegend als Lagerplatz genutzte Fläche, die stellenweise stark verdichtet ist, muss dazu zunächst aufgebrochen und aufgelockert werden. Um den Bäumen ein gutes Anwachsen zu ermöglichen ist gegebenenfalls ein Substratauftrag in diesem Bereich notwendig. Dafür ist Oberboden aus der Region zu verwenden.

Waldrand

In Richtung des westlich angrenzenden Grünlandes ist zunächst ein 10 m breiter Waldrand anzulegen. Mittig dieses Streifens ist alle 15 m ein Solitärbaum (*Prunus spec.*) zu pflanzen. Als Pflanzqualität der Solitärbäume sind Hochstämme mit einer Stammhöhe von 1,2 m bis 1,5 m zu verwenden.

Zwischen den Solitärbäumen sind Sträucher der Qualität 2-3x verpflanzt, mit 3 bis 5 Trieben, wurzelnackt ohne Ballen in einer Höhe von 60 – 100 cm (vStr oB 3-5 Tr 60-100) zu pflanzen. Bei dieser Qualität ist ein Rückschnitt bei der Pflanzung nicht erforderlich. Die Sträucher sind gruppenweise mit einem Pflanzabstand von 1x1 m in der Reihe und zwischen den Reihen zu verpflanzen. Damit wird eine ausreichend dichte Struktur gewährleistet. Durch die Kombination aus Solitärbäumen und dichtere Strauchgruppen soll ein aufgelockerter Waldrandcharakter erzeugt werden.

In Anlehnung an die bestehenden Gehölzstrukturen im erweiterten Umfeld (Hecke südwestlich des Plangebietes) sind folgende lebensraumtypische Arten zu verwenden:

Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*) und Hundsrose (*Rosa canina*).

Wald

Auf der verbleibenden Fläche ist ein Laubmischwald anzulegen. Dafür sind folgende Baumarten zu verwenden:

- 60 % Stieleiche (*Quercus robur*)
- 20 % Buche (*Fagus sylvatica*)
- 10 % Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
- 10 % Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Richtung Waldrand zu pflanzen

Als Pflanzqualität sind mind. 2-jährige Pflanzen mit einer Größe von 50 – 80 cm zu verwenden. Als Richtwert zur Bepflanzung der Fläche ist ein Pflanzverband von 2 m (zwischen den Reihen) und 1 m (in Reihe) zu wählen. Für eine natürlichere aufgelockerte Gestaltung müssen die Pflanzend nicht zwingend in Reihen gepflanzt werden.

Herkunft der Gehölze

Es ergeht die Empfehlung gebietseigene Gehölze aus den Vorkommensgebieten VKG 1 (Norddeutsches Tiefland) zu verwenden. Es ist Pflanzmaterial aus zugelassenen Saatgutbeständen, gemäß Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002, BGBl. S. 1658, zu verwenden.

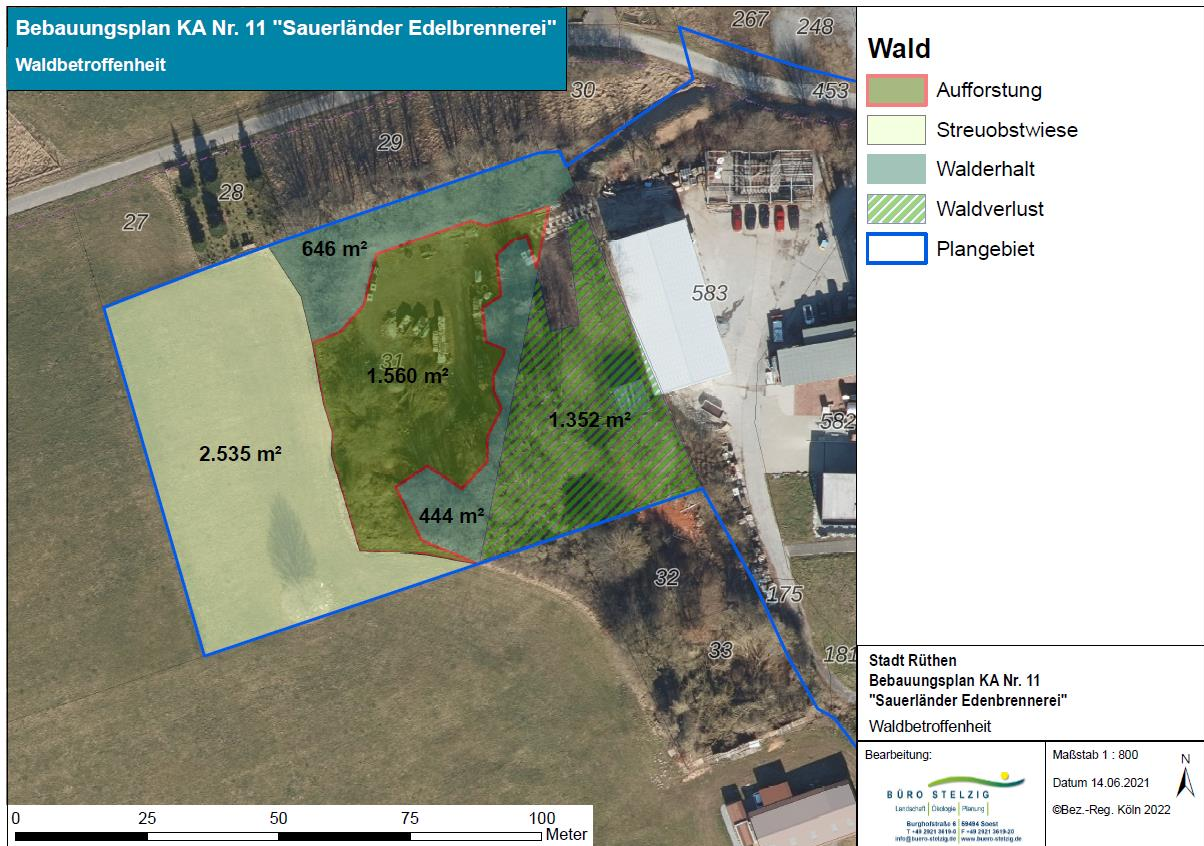


Abbildung 25: Darstellung der Waldbetroffenheit und des internen Waldausgleiches.

Pflege

Ein Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten; die DIN 18916 ist zu berücksichtigen.

5 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

Der Bedarf für das festzusetzende Baugebiet bzw. die im Flächennutzungsplan darzustellende Baufläche ist durch den im Plangebiet vorhandenen Betrieb der Edelbrennerei begründet. Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Entwicklung des Produktionsbetriebes für Spirituosen ergibt sich konkret aus den betrieblichen Anforderungen, den bekannten und an dem Standort weiter vorgesehenen Betriebsabläufen sowie den für diesen Betriebstyp relevanten Anforderungen an Lagerhaltung, Warenein- und -ausgangsparametern. Die Lagerung ist in einer direkt mit der Produktion zusammenhängenden (Gebäude-) Fläche vorzusehen.

Diese zu erweiternden Nutzungseinheiten sind zwingend in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu der heutigen Produktion zu entwickeln.

Mit der von dem Unternehmen beabsichtigten Erweiterung ist es dem Betrieb möglich, an dem heutigen Standort dauerhaft zu verbleiben und den Markterfordernissen langfristig gerecht zu werden.

Ein Versagen der Entwicklung des vorhandenen Standortes wäre aufgrund der oben skizzierten notwendigen betrieblichen Abhängigkeiten gleichbedeutend mit einer Reduzierung der betrieblichen Aktivitäten und hätte Konsequenzen für das Arbeitsplatzangebot. Die Stadt Rüthen sieht daher den dringenden Bedarf an der Erweiterung betriebsgebundener Flächen.

Erst bei einer sich unmittelbar an die vorhandenen Betriebsgelände anschließenden Erweiterung können die Betriebsprozesse störungsfrei und vollumfänglich sowie damit funktional betrieben werden. Eine wirtschaftliche Verzahnung der jeweiligen Betriebsbereiche wäre damit sichergestellt.

Alternativen innerhalb des bestehenden Bereiches westlich der Straße „In der Günne“ scheiden aufgrund der notwendigen betrieblichen Grundfläche für die Erweiterung aus. Eine komplette Neuordnung / Verlagerung von Betriebsteilen im Bestand, um Fläche für die Erweiterung zu generieren, scheidet aus (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022a).

Weitere Ausführungen zu Planungsalternativen und zur Planrechtfertigung sind der Begründung zu entnehmen (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022a).

6 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Erdbebengebietes.

Es liegen darüber hinaus keine Kenntnisse über Hochwassergefährdungen vor. In Reichweite des geplanten Sondergebietes gibt es keine gefährdenden Betriebe.

7 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die Planung und auf Basis der entsprechenden Fachgutachten zur 38. Änderung des FNP sowie zum Bebauungsplan KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrauerei“ zusammengestellt (vgl. Kapitel 1.4).

8 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Ein Monitoring ist hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Festsetzungen zum Bebauungsplan nicht erforderlich. Es ist jedoch im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleich der Biotoppunkte (Bsp. über ein Ökokonto) zu prüfen. Dies muss innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes kontrolliert und dokumentiert werden. Zuständig hierfür ist die Stadt Rüthen.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ im Ortsteil Kallenhardt in der Stadt Rüthen soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung der dort ansässigen „Sauerländer Edelbrennerei“ geschaffen werden. Inzwischen sind weitere potentielle Erweiterungsflächen, welche sich im so genannten planungsrechtlichen Ortszusammenhang befinden, weitestgehend ausgeschöpft. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die langfristige Sicherung und Entwicklung des „Sauerländer Edelbrennerei“ gewährleistet werden.

Für das Vorhaben müssen der Flächennutzungsplan (FNP) und der Bebauungsplan geändert bzw. neu aufgestellt werden.

Innerhalb des Gemeinsamen Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter beschrieben und bewertet. Durch die Planung ergeben sich mittlere Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt und Boden. Für die Schutzgüter Fläche; Klima und Luft; Wasser; Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung sowie Kultur- und Sonstige Sachgüter ergeben sich leichte Beeinträchtigungen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich bewertet.

Im Rahmen der Eingriff-/Ausgleichbilanzierung ergibt sich eine negative Bilanz von – 2.460 Biotoppunkten. Dieses Defizit ist durch eine Ersatzgeldzahlung an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest auszugleichen, die das Geld zur Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Stadtgebiet von Rüthen verwendet. Das hier zu zahlende Ersatzgeld wird zielgerichtet für die Extensivierung von Grünländern im Umfeld des Bachlaufes Schlagwasser in Kallenhardt bzw. für die Extensivierung von Grünländern im FFH-Gebiet der Pöppelsche verwendet. Die Höhe des Ersatzgeldes beläuft sich auf 2,90 € pro bilanziertem Biotoppunkt. Bei einem Kompensationsdefizit von 2.460 Biotopwertpunkten ergibt sich ein zu zahlendes Ersatzgeld an den Kreis Soest in Höhe von 7.134 €.

Die verbindliche Regelung der Kompensation erfolgt in dem bestehenden städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB.

Aufgestellt



Volker Stelzig

Soest, April 2023



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

10 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regierungsbezirk Arnsberg – Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Blatt 10. Zeichnerische Darstellung. Arnsberg.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): Geodatendienste. WMS-Layer. Online abrufbar unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html.
- BUNDESVERBAND BODEN (BVB) (2013): BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.
- BÜRO STELZIG (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag de Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ im Ortsteil Kallenhardt. Soest.
- DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2022a): Stadt Rüthen. Begründung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sauerländer Edelbrennerei). Stand: Juni 2021.
- DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2022b): Stadt Rüthen. Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“. Stand: November 2022.
- DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2022c): Stadt Rüthen. Bebauungsplan KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“. Stand: November 2022.
- ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW (ELWAS NRW) (2021): Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (zuletzt abgerufen am 30.03.2023).
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2017. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld.
- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- KREIS SOEST (2022): Stellungnahme zum Vorhaben. 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ der Stadt Rüthen, OT Kallenhardt. Trägerbeteiligungsverfahren gem § 4 Abs. 1 BauGB. 25.03.2022. Soest.
- KREIS SOEST (2021): Liste für Obstbäume, Laubbäume und Heckengehölze. Online unter: https://www.kreis-soest.de/fileadmin/citko_buerger/Dateien/Liste_Gehoelze_Obstbaeume_Heckengeh._2021.pdf. Soest.
- LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Stellungnahme zum Vorhaben: Stadt Rüthen - Aufstellung vB-Plan KA Nr. 11 und 38. Änderung FNP-Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB. 24.03.2022. Rüthen.
- LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2023): Schriftliche Mitteilungen zur Absprache des Waldausgleiches am 24.02.2023 per E-Mail.

- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. März 2008.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018a): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 86. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Fachbericht_86_gesichert.pdf (abgerufen am 11.04.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018b): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> (zuletzt abgerufen am 30.03.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021a): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (abgerufen am 29.03.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021b): Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund-in-nrw> (zuletzt abgerufen am 30.03.2023).
- LANDSCHAFTSVERBUND WESTFALEN LIPPE – DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN (LWL) (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Online unter: <https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft> (abgerufen am 28.03.2023).
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL) (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeirat zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Münster.
- RP SCHALLTECHNIK (2022): Stadt Rüthen Bebauungsplan Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“. Fachbeitrag Schallschutz für den Gewerbelärm. Projekt-Nr. 22-054-01. Osnabrück.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.